

4<sup>o</sup> Bavar. 3256 <sup>x</sup>

2. Ex.

**R e d e**  
über den historischen Gang  
der  
**bayerischen Landes-Gesetzgebung**  
bis auf  
die Zeiten Maximilian I.

---

G e l e s e n  
in der  
**öffentlichen Sitzung**  
der  
k. Akademie der Wissenschaften  
zur  
Feier ihres fünf- und siebenzigsten Stiftungstages  
von  
**Max Freyherrn v. Freyberg,**  
königl. Ministerial-Rath und Vorstand des Reichs-Archives,  
Sekretär der historischen Classe.



M ü n c h e n 1 8 3 4.

43 A

Ad 571 418



---

Religion, Sitte und Recht stand bey den nordischen Völkern des Alterthums im innigsten Verbande, und Götter-, Helden- und Volks-Sagen waren die Quellen des germanischen Rechts. Daher war den Germanen Richter- und Priester-Amte ursprünglich identisch, und in diesem Amte war dem Rechte eine heilige Wache gesetzt. Ein Bund der Gottheit mit dem Menschen war die Grundidee, welche den gesellschaftlichen Bestand jener Stämme beherrschte; und hienach sind alle Glieder eines Stammes auch Bundesgenossen unter sich gewesen. Denn nicht durch willkürlichen Verein vieler Einzelnen bildete sich der Volksstamm, sondern aus Sippen bestand er, die der gleiche Bund mit der Gottheit in eine Ehe — Ewa — unter gleichem Gesetze — Laga — vereinte. Die Glieder dieser Sippen aber waren durch das Blut unter sich verwandt, und umwohnten als eine Familie denselben Hausaltar.

Der Bund solcher Sippen zu Stämmen, solcher Stämme zu Völkern, geheiligt durch die Idee jenes höchsten Bundes mit der Gottheit, hatte die Aufrechterhaltung der Integrität des Bundes selbst, d. h. des Friedens zum Zwecke. Verletzung eines Bundes-Gliedes war also Friedebruch, und Wiederherstellung des gebrochenen Friedens war heiliges Recht und heilige Pflicht — zunächst des Verletzten und seiner Sippe, dann auch des Stammes und des ganzen Volkes. In diesem Rechte bestand die germanische Freyheit: in dem Rechte jedes Mitgliedes der Genossenschaft den Frieden zu schützen, zu verbürgen, und seine Verletzung zu strafen. Und da die Waffen das Mittel hiezu — so waren Freyheit und Waffenfähigkeit identisch.

Gieng nun gleich aus dieser Waffenfähigkeit zunächst das Recht der Selbsthülfe — das Fehde-Recht hervor; so stellte sich doch frühe schon — weil durch den Friedebruch auch das Bündniß mit der Gottheit verletzt wurde, und weil die ganze Genossenschaft für den Frieden verbürgt war — der Priester und Richter versöhnend in die Mitte, und Vertrag und Urtheil traten an die Stelle des Kampfes. Alle Genossen des Bundes, d. i. alle Freyen waren durch den Bruch



des Friedens verlegt und so mußte auch die Wiederherstellung des Friedens unter Theilnahme aller Freyen in feyerlicher Versammlung derselben vollzogen werden, und so wurden die Versammlungen der freyen Gemeinde die Quelle ihres Rechtes und ihrer Geseze.

Die hier bezeichneten Institutionen bildeten die Grundlage der Verfassung jener Stämme, welche zuletzt Besiz von den bayerischen Gauen genommen. Auch bey diesen Stämmen war die Freyheit des Einzelnen auf seine Genossenschaft in einer Volks-Gemeinde, und auf jene Bürgschaft begründet, in Folge deren die Gesamtheit der Gemeinde, die Integrität der Person und des Eigenthums jedes Freyen garantirte. Bey der Gesamtheit, d. i. bey der Versammlung aller Freyen stand alle Autorität zur Erhaltung des Friedens und des Rechtes. Gauding wurde diese feyerliche Versammlung der Freyen genannt, und das Gauding war also die Quelle unseres ältesten Rechtes. Für Völker die noch kein schriftliches Gesetz haben, und in voller Freyheit leben, ist Sitte, Gebrauch und Herkommen, die leitende Regel des Urtheils in rechtlichen Fällen, und an ein willkührliches Abweichen von dem überlieferten Rechte war bey den deutschen Stämmen um so weniger zu denken, als ihnen dieses Recht durch jenen Glauben an ein Bündniß mit der Gottheit geheiligt war, und die Richter bey ihrem Urtheile nur auf die Tradition, und auf ihr eigenes Bewußtseyn über das was in früheren Fällen Rechtens gewesen, hingewiesen waren. Schon unser ältestes Recht war daher ein Gewohnheits-Recht, und ein solches ist es auch in dem Verlaufe der Zeiten geblieben. Denn die heidnische Religion ist wohl vernichtet worden durch das Christenthum, nicht aber das heidnische Recht. Nur dienstbar ist dieses geworden der neuen Lehre; gemildert, verklärt, mit einer höhern Begeisterung durchdrungen hat das Licht des Evangeliums die germanischen Sitten und das ganze germanische Wesen.

War nun gleichwohl die Versammlung der Freyen — das Gauding — die Quelle unserer Geseze, so war sie solches auch in den Zeiten der Agilolfinger schon nicht mehr ausschließlich; denn ein Fürst stand an der Spitze des Volkes, ausgerüstet mit großer Gewalt und Herrlichkeit, und im Hintergrunde zeigte sich der übermächtige fränkische König. Antheilnehmend an der Gesetzgebung traten gleich nach Begründung der christlichen Kirche die Bischöfe und Aebte als begütert und vorzugsweise befähigt hinzu; ebenso die weltlichen Großen und Mächtigen der Gauen, und die mit der Verwaltung des Landes betrauten Beamten. Diese umgaben — ein gesetzgebender Rath — die Person des Fürsten, durch ihn versammelt an feyerlichen Tagen, um in Volks-Angelegenheiten höheren Belanges



Gesetz oder Urtheil zu finden. Aber treu beharrend auf der Grundlage der Verfassung, war dieser Rath, diese Versammlung der Vornehmsten und Fähigsten — nur das im Großen, was das Gauding war für die einzelnen Gaue; und von ganz gleicher Natur war das Recht das der bevorzugte Mann auf dem Landtage ausübte, mit dem Rechte des auf dem Gaudinge seine Stimme gebenden Freyen. So waren denn auch die auf diesen Tagen gefaßten Beschlüsse, ein Ergebnis des Urtheils der freyen Männer des Landes, sanktionirt durch den Freyesten der Freyen, den bayerischen Herzog; und auch dieses Urtheil war geschöpft aus dem Gewohnheits-Rechte des Volkes, dem durch diesen höheren Rath auch eine höhere Schutzmache gesetzt war.

Durch jene Uebermacht des fränkischen Königs, auf die ich oben hingewiesen, ist nun allerdings von Außen her eingegriffen worden in die Autonomie des bayerischen Volkes, und die Lex Bajuwarorum ist dem Style und der Sanction nach kein reines Ergebnis des Willens der Nation, und ihres Fürsten. Aber unser Gewohnheits-Recht ist durch diese vorübergehende Usurpation mit nichten geschmälert worden. Denn wäre es auch in dem Prologe zu dem angeführten Gesetzbuch nicht ausdrücklich gesagt, daß der König befohlen habe die Gewohnheits-Rechte des bayerischen Volkes zu verzeichnen, so ist doch der ächt bayerische Ursprung vieler Stellen auf das bestimmteste angedeutet. Bey weitem die meisten Artikel dieses Gesetzes bestehen ferner in Bestimmungen über das Maas des Wehrgeldes, der Buße und des Erlasses bey unerlaubten Handlungen und Vergehen. Gerade über dieses Strafmaas, als den Hauptgegenstand des richterlichen Urtheils — ein Maas, das in der Größe des Friedbruches und in dem Werthe des verletzten Gegenstandes von selbst seine nothwendige Bedingung fand, mußte schon am frühesten eine Fixirung statt gefunden haben, die keine willkührliche Abweichung zulassend zur rechtlichen Gewohnheit wurde. Auf jeden Fall blieb über alle jene vielen Rechtsfragen, über welche dieser Codex schweigt, das Volk hingewiesen auf sein Herkommen und seine Gebräuche.

Nachdem Karl der Große durch die Macht seines Geistes und das Glück seiner Waffen Beherrscher so vieler Länder — nachdem er durch das Oberhaupt der Kirche gesalbt und gekrönt worden zum Kaiser des Abendlandes, mußte das natürlich vom größten Einflusse, nicht nur für die Verfassung des Reiches im Ganzen, sondern auch für seine Autorität in der Gesetzgebung seyn. Kirche und Staat waren nun in innige Vereinigung getreten; die höchste Obrigkeit erhielt das Ansehen einer von Gott selbst eingesetzten, und nahm als solche Gehorsam in Anspruch; die Macht des Königs wurde sohin zur wahren Staats-Gewalt. Diese



Gewalt mußte sich aber durch generelle, das ganze Reich berührende Gesetze geltend machen, ordnend und leitend die sich neu gestaltenden Verhältnisse eines aus so vielen Volksstämmen durch das Band des Christenthumes vereinigten Staatenkörpers. Allgemeine, geschriebene Gesetze waren nothwendig, um Einheit, geregelte Bewegung in die Verwaltung des großen Reiches zu bringen, und wir bewundern noch heut zu Tage in vielen dieser Gesetze, den sogenannten Capitularien, Denkmale einer großen Klugheit und Weisheit.

Gleichwohl hat dieser große Umschwung der Begebenheiten, durch welche unser Vaterland ein Theil des fränkischen Reiches geworden, eher erhaltend als zerstörend auf unsern Rechtszustand eingewirkt. Denn willkührliche Eingriffe in die Verfassungen der deutschen Völkerstämme lagen durchaus nicht in dem Sinne Karls des Großen. Er achtete, er bestätigte das Bestehende, und nur solche Gesetze, welche die einzelnen Provinzen in die Einheit seines Reiches empor zu heben, großartige Institutionen durchherrschend zu machen, die Cultur zu befördern den Zweck hatten, wurden von ihm dargeboten — dargeboten, nicht aufgezwungen, denn nur unter Einwilligung der betreffenden Volks-Gemeinde sollte das, was er forderte, gelten. Unser Gewohnheits-Recht blieb auch während der Dauer der Karolingischen Periode bey Kraft und bey Ehren, und wenn auch der königliche Missus den Vorsitz nahm in jenen feyerlichen Versammlungen der Notabeln des Volkes, so blieben doch die Beschlüsse der Landtage und der Gau-Gerichte die Schutzwache des Herkommens, und die lebendigste Quelle unseres Rechtes.

An eine stetige Entwicklung und Fortbildung der von Karl eingeleiteten Verfassung und Verwaltungsweise, die schon unter seinen Nachfolgern zu verfallen begann, war nach dem Aussterben seiner Dynastie nicht weiter mehr zu denken. Deutschland wurde ein Wahlreich, die nach Macht und Besiz strebenden Großen des Staates und der Kirche stellten sich zwischen den Kaiser und das Volk, und die Nation zerfiel in zwei große Hälften, von welchen die eine auf kriegerische Ehre, Macht und Reichthum, die andere auf Mittel bedacht war, Schutz und Sicherheit gegen das Versinken in die Unfreyheit zu finden. Ja hätte nicht die lebendige Kraft tief eingewurzelter Elemente germanischer Sitten und germanischen Rechts — hätte nicht eine allgemeine Begeisterung für große Ideen, welche damals die christlichen Staaten wie ein vom Himmel kommendes Feuer plötzlich ergriffen — erhaltend und organisch bildend eingewirkt, so war ein tiefer Verfall zu befürchten. Aber rasch aus diesen Ideen hervorstrebend, gestaltete sich die — nicht dem Wesen nach ersonnene, sondern die überströmende Fülle des aus der Befruchtung der germanischen Lebens Elemente durch das Christenthum Entstehenden in Geist



und sinnvolle Formen gliedernde und ordnende Feudal-Verfassung des Mittelalters, von deren Sinn und Wesen wir in jener deutschen Bau-Art, in jenen sich in Fülle der geschmückten Glieder himmelanthürmenden gothischen Münstern, ein so anschauliches Bild erblicken.

Die Christenheit — das sind die Grund-Ideen dieser Verfassung — bildet ein aus Kirche und Staat vereinigtcs Ganzes; alle öffentliche Gewalt kommt von Gott, von dem sie zunächst dem Pabst und Kaiser geliehen ist; sie wird also lebensweise beseßen, und zwar nicht als ein Amt, sondern als ein Eigenthum, und kann von dem, der sie besitzt, unter dem Vorbehalte eines Obereigenthums weiter an einen Niedern übertragen werden. Es ist aber dieses Eigenthum an der öffentlichen Gewalt kein unbedingtes, der Willkühr Preis gegebenes, sondern auf dem Angelöbniße der Treue beruhendes, Pflichten in sich führendes, und kann nur inner der Schranken der hergebrachten Verfassung ausgeübt werden. Beschränkend wirken sohin die Rechte der Niederen auf die Macht der Oberen zurück, und das in seinem Ursprunge Absolute wird in seiner Ausübung durch das Bestehende bedingt. Noch reicher an sinn- und bedeutungsvollen Bestimmungen ward aber dieses Verfassungs-System dadurch, daß nicht bloß die öffentliche Gewalt, sondern alle Arten von Besitz und Eigenthum an Rechten und Gütern überhaupt, eine lebensweise Natur und Form an sich nehmen konnten. Durch diese höchst eigenthümliche Vertheilung der obrigkeitlichen Gewalt, durch diese dem Recht und Eigenthum gegebene höhere Bedeutung, durch diese lebendige Verknüpfung des Persönlichen mit dem Dinglichen, war ein großes Feld für die organische Thätigkeit der wie neu verjüngten Elemente des deutschen Volks-Lebens eröffnet. Aus dem ursprünglich mehr Gleichförmigen und Eintönigen gieng ein höchst Mannichfaltiges hervor; das Gleichartige und Verwandte aber schloß sich enge zusammen, und bildete sich auf das eigenthümlichste und bestimmteste aus. Wechselsweise bedungen und bedingend griffen jedoch die Faktoren dieser einzelnen Lebens-Gebiete organisch ineinander, und nahmen als vollendete Glieder in dem herrlichen Baue des höhern Ganzen ihre gebührende Stellung. So bildete sich bey der höchst ungleichen Vertheilung von Besitz, Reichthum, Macht, Selbstständigkeit, Fähigkeit, bey der Verschiedenartigkeit des Berufes und der Lebens-Gewohnheiten, auch eine mit der Geburt verbundene Stufenfolge von Einwohner-Klassen, sich abrundend zu jenen sieben Heeresschilden, deren erster dem Könige, der letzte aber jedem gebührte, der ehelich geboren und kein eigener Mann war. So wie aber die Farben, in welche das Prisma den Lichtstrahl bricht, alle aus derselben Quelle hervorströmen, so wuchsen auch diese Heeresschilder, ja diese ganze Fülle eigenthümlicher Lebens-



gestaltungen aus dem Boden deutscher Nationalität hervor, in dem sie ihre Wurzeln schlugen. Das Einheits-Princip für diese Nationalität war in der lebendigen Vereinigung der Kirche und des Staates gefunden, und die Durchdringung und Verklärung aller germanischen Elemente durch die christliche Religion brachte jene reiche Lebens-Entfaltung dieser Elemente zur Blüthe. Einheit, Freyheit, Ehre und Recht waren die politischen — Glaube, Liebe, Treue und Demuth die religiösen Grundlagen dieser Entwicklung, und da Glaube, Wissen und Handeln noch geeint waren, so giengen jene, das ganze Abendland begeisternden Ideen, rasch in die Wirklichkeit über, und brachten den reich gegliederten architektonischen Bau jener mittelalterlichen Verfassung zu Stande, in welchem sich von der Basis bis zum Gipfel durch so viele in sich selbst wieder eigenthümlich entwickelte Mittel-Organen — ein so hoher Ernst der Bedeutung, eine so reiche Fülle der Gedanken, eine so große Tiefe des Gefühls, eine so frische Kraft des Lebens ausspricht.

Der hier bezeichnete lebensfördernde Umschwung der deutschen Verfassung wirkte mächtig auf die Gesetzgebung zurück. Die Capitularien waren mit dem Aussterben der Karolingen verschollen, und mit ihnen geriethen jene, immer weniger zureichenden schriftlichen Gesetzbücher der einzelnen Volks-Stämme in Vergessenheit. Die Reichsgesetze der Wahlkönige befaßten sich wenig mit dem privatrechtlichen Zustande der Provinzen; und so geschah es, daß sich das geschriebene Recht allmählig wieder in ein ungeschriebenes verwandelte. Der Autonomie der Volksgemeinden war wieder ein unbeschränkterer Raum, und den Schöffen der Gerichte eine freiere Bewegung auf dem Boden des Herkommens und der Gewohnheiten gegeben; gerade in ihren Aussprüchen und Weisthümern aber lag die stetige Bahn für die historische Fortbildung des Rechtes. Doch traten jetzt wieder neue Quellen für die Rechtsfindung hinzu. Die den Untergerichten einwohnende Gewalt war eine von Oben bedingte geworden, und wenn das Herkommen nicht ausreichte, war die Belehrung bey einem höheren Richter zu suchen, dessen Ausspruch zur allgemeinen Rechts-Norm wurde. Vertragsweise Uebereinkunft erhielt gesetzliche Kraft, und Brief und Siegel wurde häufig Grundlage des Rechtes, nicht bloß zwischen Standesgenossen, sondern auch zwischen dem Höhern und Niedern, so wie zwischen den Gemeinheiten unter sich. Dahin gehören, abgesehen von dem Lehenrechte — auch alle jene Dienst-Rechte und Hof-Rechte, kurz alle mit Rücksicht auf die Gemohnheit des Landes statuirten Rechts-Normen über das Verhältniß der bevorzugten Freyen zu Jenen, welche in ihrem Dienste, aber auch in ihrem Schutze sich befanden. Je mehr die, in Schrift gefaßten,



Reichsgesetze sich auf das Gebiet des Staatsrechtes zurückzogen, je freyer und ungestörter kam das sich wieder selbst überlassene ungeschriebene Recht ins Gedeihen; es bildete sich aus jener Fülle von Rechts-Vorkommenheiten, die aus dem reich gegliederten Baue der Feudalverfassungen hervorgingen, ein weiteres Herkommen, und das, was man für das rechte hielt, wurde schnelle zur Gewohnheit. Was aber das Rechte, das Angemessene, das Nationale sey, hierüber herrschte in allen deutschen Gerichten eine bewunderungswürdige Zusammenstimmung des Bewußtseyns. Und hiedurch erprobt sich eben das organische Leben, und die Einheit der Ideen, durch welche die unendlich mannichfaltigen Glieder, aus welchen der Reichskörper bestand, verbunden und beseelt waren. Aus dieser Einheit der leitenden Principien, und aus jener Gleichartigkeit des Rechtsbewußtseyns aller Schöffen in den deutschen Gauen, ist es auch zu erklären, daß sich für die so verschiedenartigen Provinzen des Reichs ein gemeinsames, ein gemeines ungeschriebenes Recht gebildet hat. Und aus der lebendigen Verbindung, gleichsam aus der Vermählung dieses deutschen gemeinsamen Rechtes mit den speciellen Gewohnheiten, mit dem lokalen Herkommen der einzelnen Gebiete, Körperschaften, Gemeinden, hat sich dann zuletzt jener Rechtszustand in den einzelnen deutschen Ländern festgesetzt, welcher die Grundlage der spätern geschriebenen Gesetzgebungen geworden ist.

Das eben bezeichnete ungeschriebene gemeine Recht wurde als ein dem ganzen deutschen Reich angehörendes betrachtet, und als ein solches das Kaiser-Recht genannt. Eine genaue Kenntniß dieses Rechtes, als eines allgemein geltenden und anwendbaren, war daher für alle Richter deutscher Zunge ein Bedürfniß. Je zahlreicher aber die aus der Verzweigung und dem Gedeihen der mannichfaltigsten Verhältnisse und Institutionen hervorgehenden einzelnen Rechtsbestimmungen waren, je schwerer wurde es auch, sich die Kenntniß derselben zu erwerben, und das ganze Gebiet des geltenden Rechtes mit dem Gedächtnisse zu beherrschen. Der Gedanke, diese, an der Zahl immer zunehmenden, Bestimmungen des ungeschriebenen Rechtes aufzuschreiben und zu sammeln, drang sich daher von selbst auf; zumal durch die schon bestehenden Aufzeichnungen römischer und canonischer Rechts-Sätze bereits das Beispiel hiezu gegeben war. Die Sammlung germanischer Rechts-Regeln, welche am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts von dem sächsischen Ritter Eike von Repgau in diesem Sinne zu Stande gebracht wurde, machte daher unter diesen Umständen großes Glück, und war es damit gleich nur für Sachsen gemeint, so fand doch sein Rechtsbuch, als geschöpft aus kaiserlichem Rechte, und guter deutscher Gewohnheit überhaupt, und ausgestattet



mit einer Fülle eigener Erfahrungen und Mittheilungen von sachkundigen Männern, in andern Provinzen den förderlichsten Eingang. Eike's Arbeit wurde nun sehr bald mit Glossen, Ergänzungen und Zusätzen versehen und vermehrt, und einzelne Lehren fanden eine weitere Entwicklung und Erklärung. Auf diese Weise kamen denn eine Menge von Handschriften des sogenannten Land- oder kaiserlichen Rechtes in Umlauf, und eine Sammlung dieser Art ist es, welche (späterhin zufällig mit dem Namen Schwabenspiegel betitelt) auch in Bayern ihre Anwendung fand. Ja unser Vaterland hat selbst eine eigenthümliche Sammlung dieser Gattung aufzuweisen; nämlich das bekannte Rechtbuch des Rupprecht von Freysing. Denn wenn gleich dieses Rechtbuch zum Theil gleichlautend ist mit dem eben genannten Schwabenspiegel, so enthält es doch eben so viel Neues und Eigenes, und hat mit den übrigen deutschen Rechtsbüchern den Charakter des Aufgesammelten, aus dem Bestehenden Geschöpften, sich als ein Hülsbuch für den Richter Darstellenden gemein.

Das kaiserliche gemeine Recht war als ein solches auch Quelle der Urtheilsfindung bey den städtischen Gerichten; wir finden aber bey den bürgerlichen Communen schon sehr frühe eine weitere ganz eigenthümliche Rechtsquelle, nämlich die bis in das zehnte Jahrhundert hinaufreichenden Stadt-Rechte, welche eigentlich die Mitte halten zwischen einem aus der Autonomie und Gewohnheit geschöpften, und dem von der obersten Gewalt gegebenen Gesetze. Zum Theil nämlich sind diese Stadtrechte bloße Sammlungen ihrer, das sogenannte Weichbild-Recht bildenden Weisthümer und Gebräuche, und ihrer durch den Kaiser oder einen Fürsten bestätigten Gerechtsame und Freyheiten; zum Theil erhielten einzelne Städte, gleich bey ihrer Begründung, ein in Form eines Privilegiums als schriftliches Gesetz zugefertigtes Stadtrecht. Enthalten nun gleich diese Rechtsbücher ganz vorzugsweise ungeschriebenes germanisches Recht, so ist doch schon Manches, ihnen ursprünglich Fremdartiges aus den canonischen und römischen Gesetzen in dieselben übertragen worden. Als nämlich nach der Auffindung der Pandekten und dem Erwachen des Studiums des römischen Rechtes, Kaiser Friedrich diesem Rechte — als seinen großen Zwecken dienlich, seine Gunst im hohen Grade zugewendet, und als die Idee gangbar geworden, daß das römisch deutsche Reich nur eine Fortsetzung jenes altrömischen Kaiser-Reiches, daß der Kaiser selbst ein Nachfolger Justinians sey, — gewann auch allmählig die Meinung Consistenz, daß das römische Recht als ein gemeines kaiserliches, für die ganze Christenheit gültiges Recht zu betrachten sey. Und wenn nun gleich diese, von den Gelehrten und Schulen ausgehende Betrachtungsweise noch langehin ohne eigentliche Sanction



blieb, und das römische Recht erst viel später zur förmlichen Autorität eines geschriebenen Gesetzes gelangte, so war es doch auf die Behandlung der Rechts-Materien sehr bald von dem größten Einflusse, und viele seiner Sätze verschafften sich auf diesem Wege in unsere Rechtsbücher Eingang. Was nun das canonische Recht betrifft, dessen formelle und materielle Gültigkeit für Deutschland ohnehin außer allem Zweifel liegt, so ist dasselbe gleichfalls auf die Behandlungsweise der Rechts-Materien überhaupt von großem Einflusse gewesen; und manche seiner Lehrsätze nahmen Plaz in den germanischen Rechtsbüchern. Diese Parthie des Rechtes hat übrigens seine eigene, außer dem Bereiche dieses, dem historischen Gange unserer weltlichen Landes-Gesetzgebung gewidmeten Vortrags liegende Geschichte.

Wir haben an seinem Orte gesehen, wie nach dem Erlöschen der karolingischen Dynastie das geschriebene Recht der deutschen Provinzen allmählig wieder durch ein ungeschriebenes verdrängt wurde. Nach den Zeiten der Hohenstaufen ist nun wieder das Entgegengesetzte wahrzunehmen; es treten allgemach einzelne schriftliche Landesgesetze hervor, und aus dem ungeschriebenen wird zuletzt wieder ein geschriebenes Recht. Jenes lebendige Rechtsbewußtseyn nämlich, und jene gleichzeitige und allgemeine Meinung über das Nationale und Angemessene, die während der Blüthe des Mittelalters eine so reich strömende Quelle für die Fortbildung des Rechtes gewesen, fieng bey der sinkenden Begeisterung für das Kaiserthum und für jene durchwaltenden Ideen allmählig an sich zu verdunkeln und zu verwirren. Den Richtern und Schöffen begann es immer mehr an dem sichern Ueberblicke zu fehlen, und sie fanden auch in den Rechtsbüchern nicht mehr den genügenden Aufschluß. Durch die Ausbildung der Landeshoheit, durch die Entwicklung der städtischen Verhältnisse, und das Eindringen römischer Rechtsbegriffe wurde so vieles ein anderes als es gewesen. Zudem bestanden diese germanischen Rechtsbücher aus Sammlungen einer unübersehbaren Menge von vereinzeltten Rechtsätzen, die ohne Plan und System, ohne Vollständigkeit und Bständigkeit an einander gereiht, keine so sichere Grundlage der Urtheilfindung mehr bilden konnten, seit ihnen jenes durchherrschende persönliche Rechtsbewußtseyn, jene Einheit und Allgemeinheit der deutschen Gesinnung überhaupt, nicht mehr zur Seite stand. Hierzu kam nun, daß die kaiserliche Gewalt, als durch die steigende Hausmacht der Fürsten des Reiches zu sehr beschränkt, den öffentlichen Frieden auf energische Weise aufrecht zu halten nicht mehr genügte. Bey dem Verfalle dieser Reichs-Macht aber, und mit der zunehmenden Verwilderung des Ritterthums, der Sitten und Denkweise überhaupt, war eine lebenskräftige harmonische Fortbildung des germanischen



Rechtes wohl nicht mehr zu erwarten; vielmehr mußte man darauf bedacht seyn, das Erworbene und Bestehende wo möglich gegen die einseitige Willkühr des Uebermüthigeren, des Stärkeren, zu retten. Ein lebendiges Beispiel dieses Zustandes geht schon aus einem unserer ältesten Gesezdocumente, aus Kaiser Rudolfs Landfrieden vom Jahre 1281 hervor. Nur dadurch nämlich, daß sich der Kaiser mit den Herzogen Ludwig und Heinrich, mit den Bischöfen von Augsburg, Freysing, Salzburg, Passau, Regensburg, Eichstädt und Brixen — unter dreijähriger Suspension des Land-Rechtes, in ein beschwornes Bündniß zur Aufrechthaltung des Land-Friedens vereinigte, war es möglich den Rechtszustand in diesen Gegenden zu sichern. Ähnliche Bündnisse zu Wahrung des Friedens zwischen einzelnen Fürsten mit den mächtigen Nachbarn und Landesherren, mit der Ritterschaft, den Städten, kamen immer häufiger vor; so wie denn auch Austräge und Compromisse, um rechtsförmige, richterliche Urtheile zu umgehen, in wichtigern Streitsachen meist der einzige Weg wurden, an ein erleidliches Ende zu kommen. Nahm nun schon die Erhaltung des Friedens im Ganzen, die Begütigung drohender Streithändel der mächtigeren Herren und Bürger, die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt fast ganz in Anspruch, so ist es nicht zu wundern daß die Gestaltung des Rechts-Zustandes in den einzelnen Bezirken und Gemeinden des Landes sich mehr und mehr selbst überlassen blieb. Daß aber viel Gedeihliches hiebei nicht entstehen konnte, zeigt sich in dem nun eintretenden Verfall des Germanischen Rechts-Wesens überhaupt, so wie in der Verdunklung und Verwirrung der Rechtsquellen. Man darf jedoch hiebei nicht außer Acht lassen, daß so Vieles im Verlaufe der Zeit sich denn zuletzt nothwendig als veraltet, unanwendbar zeigen mußte, und daß dasjenige, was später Rechtens geworden, kein rechtes Gemein-Gut der ganzen Nation mehr werden, und in seinem isolirten Bestande sich nicht recht freudig, anregend und angeregt, entwickeln konnte.

In diesem für Deutschland im Allgemeinen geltenden Zustande befand sich denn auch das Rechtswesen in unserm Vaterlande, als Kaiser Ludwig den Gedanken faßte, dem „Gepreßten des Rechtes“, wie er es nennt, durch ein umfassenderes schriftliches Gesez Abhülfe zu verschaffen. Dem Schwächern wollte er damit an die Seite treten, indem er mit dem Geseze in der Hand, als der Vollzieher desselben, sich mit fürstlichem Ernste als ein Gebietender, Mahnender, Strafender zeigte. Seine Absicht konnte dabei — schon nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft überhaupt — nicht darauf gerichtet seyn, etwas Erschöpfendes in der Form eines Systemes zu geben; und es würde in jener Zeit wohl Niemand im Stande gewesen seyn, die Masse des vereinzeltten Rechts-Materiales zu über-



schauen und zu verarbeiten. Es war vielmehr vor Allem nur darum zu thun, das überflüssige und unpassende als ein störendes und verwirrendes auszuscheiden, und das volkseigenthümliche, und eigentliche ächt bayerische hervorzuheben und festzustellen, wobey man denn das gemeinrechtliche als ein subsidiares gelten lassen konnte was es eben galt. Wo anders wäre aber dieses eigenthümlich bayerische Recht zu finden gewesen, als bey unsern Schranken-Gerichten, in welchen jene ursprünglichen Versammlungen der Freyen, jenes alte Gauding gewissermassen noch fortlebte. In diesen Stätten war das alte Recht am reinsten bewahrt, und an der Hand des Herkommens und der Gewohnheit fortgebildet worden. Aus dieser Quelle wollte auch Ludwig sein Gesetzbuch geschöpft haben. „Das ist das Rechtbuch — sagt der erste Artikel — also gesammelt aus allen Gerichten, Städten und Märkten, nach des Kaisers Heissen und Gebot.“ Also dem Gewohnheits-Rechte wollte er, indem es als gebietendes Gesetz festgestellt und ausgesprochen wurde, höhere Würde und Nachdruck verleihen, es vor weiterer Ausartung sichern, und unter seinem Ansehen auch überall zum wirklichen Vollzuge bringen. Wie man bey Abfassung dieses Gesetzbuches zu Werke gegangen — hierüber fehlt es leider an genaueren Nachrichten. Nach der Fassung und dem Tone einzelner Artikel<sup>1)</sup> scheint es jedoch, daß durch hiezu verordneten Männer, aus den bey den Schranken-Gerichten geltenden Rechtsfäzen, wohl auch mit Rückblick auf deutsche Rechtsbücher, das für das ganze Land gleichförmig Anwendbare gesammelt, zu einem Entwurfe bearbeitet, und dieser dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurde. Vor allem war hierin das Gerichtswesen<sup>2)</sup>, die Sicherung des öffentlichen Friedens, und die Bestrafung der Verbrechen und Frevel bedacht. In diesen Dingen mußte ja vor Allem geholfen, dem Richter Ansehen verschafft, der Friedbrecher geschreckt werden, wenn Recht und Ordnung gedeihen sollten. Allen Bayern ein gleichartiges Recht zu verschaffen, war wohl auch ein Zweck dieser Gesetzgebung, bezog sich aber nur auf das Wesentlichste und fast ohnehin praktisch schon allgemein Geltende; denn es lag so wenig in dem Sinne des Kaisers, die Gewohnheiten und das Herkommen, das Partikulare und Lokale

---

<sup>1)</sup> So die Artikel: „Wir haben auch gefunden und gesprochen mit unsern Treuen“ und „Wir sprechen, daß uns rätlich dünkt“, oder „uns dünkt gut und recht.“

<sup>2)</sup> Schon 1340 hatte Ludwig einzelne, mehr in das allgemeine gehende Bestimmungen über das Gerichtswesen in ein schriftliches Gebot zusammengestellt (bey Fischer Gesch. d. Despotismus).



auffer Geltung zu setzen, daß er vielmehr diese lebendigen Quellen des Rechtes in seinem Gesetzbuche selbst ausdrücklich anerkannte und bestätigte. Und daß er kein Gesetz wollte, das nicht aus der Ueberzeugung seines Volkes hervorgieng, mit dem Willen desselben übereinstimmte, ist in einem der Artikel deutlich ausgesprochen, welcher sagt, „daß in jenen Fällen, über welche das Buch keine Bestimmung giebt, der Richter mit den fünf Besten an der Schranne durch Urtheil finden soll, was da Rechtens ist, und das, was ertheilt ist, einschreiben lassen in das „Buch.“ Und so war denn das aus dem Rechtsbewußtseyn, aus der Ueberzeugung, aus dem Herkommen bey den Volks-Gerichten geschöpfte Rechtsbuch, mit seiner Ergänzung und Erklärung selbst wieder hingewiesen auf die lebendige Quelle seines Ursprungs.<sup>3)</sup>

Aber nicht bloß mit einem Landrechte, sondern auch mit einem Stadtrechte ist Bayern von seinem Ludwig bedacht worden. Bey den städtischen Magistraten wurde wohl überhaupt schon am frühesten darauf gehalten, nicht nur die erworbenen Privilegien und Freyheiten, sondern auch die lokalen Gewohnheiten und Statuten schriftlich zu sammeln. Die Sammlungen dieser Art beschränkten sich jedoch schon ihrem Zwecke nach auf die eigenthümlichen Stadtrechte, und was darüber hinauslag, wurde aus jenen gemeinen subsidiarischen Rechts-Quellen geschöpft. Bey der Verwirrung und Verdunklung dieser Quellen litt daher auch die magistratische Rechts-Verfassung und Judicatur an manchen Gebrechen, und nahm eine gleiche Nachhülfe in Anspruch. Und auch hier kam dann es mehr darauf an, das Wesentliche, eigenthümlich Bayerische und ohnehin schon am

---

<sup>3)</sup> Es wurden in dem Landrechtbuche folgende Materien behandelt:

- A. Aus dem Civil-Rechte: die Lehre vom Pfandrechte, der Geldschuld, der Bürgschaft und Gewähr, der Dos, Heimsteuer und Morgengabe und des Ehe- und Erbrechtes, der Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen z. B. Beschädigung durch Thiere; Reconventionen &c.
- B. Aus dem Kriminal-Rechte: der Diebstahl, Tödtung und Verletzung, Lästung, Stuprum, Friedebruch &c.
- C. Das Lehen-Recht.
- D. Das Gemeinde-Recht.
- E. Die Verhältnisse der Gutsherren, Bauleute, Hintersassen, eignen Leute.
- F. Der Prozeß, insbesondere Zeugenschaft.
- G. Aus der Polizen: die Feldpolizen, Beschädigung beweglichen und unbeweglichen Eigenthumes, die Disciplin der Gehalten und Handwerker, der Fuhrleute und Gastgeber, der Müller und Fischer, der Schifffahrt, Brücken und Zölle &c.



allgemeinsten Geltende hervorzuheben und festzustellen, als — materielle Vollständigkeit erstrebend — erschöpfend in das Einzelne einzugehen. Den sämtlichen Städten des Landes ein durchaus gleichförmiges und gleichlautendes, abgeschlossenes Gesetz vorzuschreiben, war ohnehin nicht möglich, ohne das, was jeder derselben eigenthümlich war, und ohne ihre besonderen verbrieften Freyheiten gewaltsam zu zerstören. Es war daher wohl kein anderer Weg einzuschlagen, als: a) entweder jeder Stadt das Landrechtbuch zuzufertigen, und solches neben dem betreffenden Stadtrecht als subsidiar zur Nachachtung vorzuschreiben; oder aber b) jene Artikel aus dem Landrechtbuche, welche für das städtische Wesen die passendsten waren, auszuheben, und aus dem Rechte irgend einer bestimmten Stadt diejenigen Bestimmungen, welche sich als allgemein anwendbar für die bayerischen Städte überhaupt darstellten, hinzuzufügen, daneben aber jede einzelne Stadtgemeinde bey ihren Freyheiten und Localstatuten ungestört zu belassen. Dieser letzte Weg ist es nun auch, welcher von dem Kaiser eingeschlagen, und auf solchem das sogenannte versiegelte Buch, als ein gemeines bayerisches Stadtrecht zu Stande gebracht worden. Dieses Buch besteht, wie sich bey genauer Prüfung ergibt, wirklich aus den zwey angezeigten Bestandtheilen. Denn von den 206 Artikeln, welche seinen Inhalt bilden, sind 120 Artikel wörtlich aus dem Landrechtbuche entnommen; die übrigen Artikel aber enthalten den Inbegriff des damals geltenden Münchner Stadtrechtes; und nur das ganz Statutarische und die speciellen Privilegien dieser Hauptstadt sind, der bezeichneten Absicht gemäß, als für die übrigen Städte fremdartig und unpassend, nicht in das Buch mit aufgenommen worden. Die vollständige Ausführung der hier angedeuteten Absicht, das versiegelte Buch bey sämtlichen bayerischen Städten einzuführen — eine Absicht, die in der Ueberschrift dieses Buches selbst ausdrücklich erklärt ist — scheint übrigens durch den plötzlichen Tod des Kaisers unterbrochen worden zu seyn. Die Bestätigung des Stadtbuches kommt zwar später in einzelnen Freyheitsbriefen vor, wir haben aber eigentlich nur für München Gewißheit, daß dieser Stadt das genannte versiegelte Buch wirklich als Gesetz zugefertigt worden ist. Und obwohl eine bereits im Lechraim abgedruckte Urkunde ausdrücklich sagt, daß auch der Stadt Nibach dieses Buch vom Kaiser verliehen worden sey, so ist doch auffallend, daß demungeachtet in dem Verleihungsbrieфе zugleich das Landrechtbuch mit vorgeschrieben wird, da doch die hieraus anwendbaren Artikel bereits in den Text des Stadtbuches mit aufgenommen worden waren. Wir finden ferner, daß in die Rechtsbücher der Städte Ingolstadt, Wasserburg, Neustadt, die stadtrechtlichen Artikel des versiegelten Buches mit aufgenommen worden sind, jedoch keineswegs als ein Ganzes, sondern in Vermischung mit eigenthümlichen Statuten und



einzelnen Bestimmungen des Landrechtes, so wie auch mit veränderter Folge der Artikel. Es ist daher wahrscheinlich, daß der Plan, das versiegelte Buch in seinem ganzen Bestande zum gemeinen bayerischen Stadtrecht zu erheben, Hinderniß in der Ausführung gefunden, und daß man bloß die, städtisches Recht im engern Sinne enthaltenden Bestimmungen desselben, einzelnen Städten zugefertigt, und denselben die weitere schriftliche Ergänzung und Zusammenstellung mit ihren particularischen Statuten und den anwendbaren Artikeln des Landrechtes, als dem ohnehin supplementarisch geltenden Gesetze anheim gegeben habe. Daß übrigens durch diese, ein gemeines Stadtrecht bezweckenden Vorschriften, in die partikularen Stadtrechte nicht eingegriffen werden wollte, sagt der Kaiser im 190. Artikel des Landrechtbuches selbst, welcher lautet: „Wir wollen, daß alle Städte und Märkte ihre alten Rechte und Gewohnheiten in ihren Burgfrieden haben sollen, als sie von Alters hergebracht sind, und die in dem Buch mit stehen.“

In den auf die Feststellung unseres Rechts durch Kaiser Ludwig folgenden Zeiten, macht sich in der Gesamtmasse aller der Gegenstände, welche die gesetzgebende Thätigkeit in Anspruch nehmen, schon eine Ausscheidung einzelner Parthien bemerkbar, je nach der größern oder geringeren Beweglichkeit der Elemente jedes einzelnen Rechtsgebietes, und je nach dem dringenden Bedürfnisse einer Verbesserung oder Feststellung des Mangelhaften oder Unbestimmten. Auch wurde der Entwicklungs-Gang der Gesetzgebung durch den Einfluß der Theilung des Landes in mehrere Gebiete nach fürstlichen Regenten-Linien bedingt. In der Hauptsache ist jedoch dieser Entwicklungs-Gang in den einzelnen Landes-Theilen gleichartig geblieben. Das heilige Erbgut des Volkes: die Gewohnheit und der Gebrauch, dieser historische Boden, diese fortströmende Quelle des Rechtes, blieb wie immer die Hauptgrundlage für das zu gebende Gesetz. Durch die immer bestimmter hervortretende Ausbildung der ständischen Corporationen wurde nun aber nicht nur auf die Form und Weise, sondern auch auf die Materie der Gesetzgebung bedeutend eingewirkt. Die von Oben kommende Gewalt, gestützt auf die fortschreitende Ausbildung der Lehenherrlichkeit und Landeshoheit, ist bey Constituirung und Feststellung dessen, was Rechtens sey, wesentlich bedungen durch das historisch Entstandene, und durch den guten Besitz Geheiligte. Daher treten der Fürst und die Stände des Landes — diese Organe des Bestehenden, der Bedürfnisse und der Wünsche des Volkes — bey der Gesetzgebung fortan in stete Concurrency. Dem Maasse dieser Concurrency von Seite der Stände war jedoch eine bestimmte Grenze um so weniger gegeben, als die urkundlichen Titel ihrer Gerechtsame selbst häufig



unbestimmt, dunkel, und zweydeutig, und auch der Besitz oft angestritten war, oder unvereinbar schien mit unveräußerlichen Rechten der Staats-Gewalt. So wurde denn jene Concurrency häufig zu einem Conflicte, welcher bey der politischen Lage der sich gegenüberstehenden Elemente wohl nur auf dem Wege eines Vergleiches zu schlichten war. Und daher nimmt denn auch unsere Gesetzgebung von nun an den Character einer vertragweisen Uebereinkunft an, und das jeweilige Gesetz geht als das Ergebniß der auf den Landtagen gepflogenen Berathung und ständischen Einwilligung hervor. Ohne in die Frage einzugehen, in wie ferne unsere damalige Landschaft als eine eigentliche Volks-Repräsentation zu betrachten sey, so beruhte sie doch offenbar auf dem Grundbesitze als dem höchsten Interesse des gesammten Landes, und ihr Wirkungskreis erstreckte sich über das ganze Gebiet der persönlichen und dinglichen Rechte. In Beziehung auf die Ausübung und Handhabung der Gesetze und des Rechtes, ja der gesammten Verwaltung, hatte sie die negative Stellung der Controlle — und übte diese Controlle auf dem Wege der Beschwerdeführung im vollsten Maasse. Und wenn nun gleich die ständischen Corporationen in dem, was ihrem Interesse, als hoch gefreyten Classen, zunächst lag, einen besondern Eifer an den Tag gelegt, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie für die Aufrechthaltung der vaterländischen Institutionen überhaupt, und dafür, daß Jedem sein Recht förderlich und unpartheiisch zu Theil werde, einen festen Sinn, eine unermüdlige Thätigkeit bewiesen. Und auch das Zeugniß muß ihnen die Geschichte geben, daß jene Treuherzigkeit und Biederkeit, jene Liebe zum Fürstenhause hervorleuchtet aus ihren Verhandlungen, welche auch für uns noch der schönste Erbtheil unserer Väter geblieben ist. —

In dem Rechts- und Stadtbuche war also dem Lande ein schriftliches Gesetz gegeben, das die Bürgschaft seiner Dauer in sich trug, da es von nationalem Character und aus der Ueberzeugung und Gewohnheit des Volkes geschöpft war. Aber dieses Gesetz war unvollständig, und behandelte Gegenstände vermischter Natur. Vor allem fehlte es, wie eben angedeutet worden, an einer festen Bestimmung der Grenze zwischen den fürstlichen und ständischen Gerechtsamen, eine Bestimmung, welche ohnehin nur aus der, in das Zeitalter nach Kaiser Ludwig fallenden Ausbildung der landschaftlichen Corporation hervorgehen konnte. Bey dieser Ausbildung und Feststellung der Gerechtsamen, kam aber den Ständen der Akt der Erbhuldigung, und das immer wiederkehrende Bedürfniß der Herzoge von Geldhülfsen, zu Erwirkung von Zugeständnissen vorzugsweise zu staten. Diese Zugeständnisse wurden in den sogenannten Freyheits-Briefen beurkundet, und die Summe der in diesen Urkunden enthaltenen Rechte, im Vereine mit jenen Bestim-



mungen, welche man für grundgesetzlich, verfassungsmäßig hielt, bildete den Gegenstand der sogenannten Freyheits-Erklärungen, deren historische Entwicklung vor allem in Betracht zu ziehen ist.

Die Ertheilung der eben näher bezeichneten Freyheits-Briefe wurde, seitdem Otto in der bekannten Handfeste den eigentlichen Anfang hiezu gemacht, nicht nur bey jedem Regenten-Wechsel, sondern fast bey jeder Bewilligung ansehnlicher Geldhülfen, zur Regel. Neben der Bestätigung des Inhaltes der sämtlichen frühern Briefe wurden in die spätern auch neue Zugeständnisse, wie sie eben nicht zu verweigern waren, eingeschaltet, und für das Alles von Zeit zu Zeit die Confirmation des Kaisers und des Reichs hinzugebracht. War nun aber gleich in diesen Urkunden der Titel für die Gerechtsame der Corporationen im Großen angedeutet, so war doch der Wortlaut selbst meist zweydeutig oder unbestimmt, und dadurch bey den einzelnen Rechtsvorkommenheiten zu einem beständigen Zanke mit den fürstlichen Beamten der Anlaß gegeben. Der Hauptstein des Anstosses lag in dem Konflikte der herzoglichen und der ständischen Gerichtsbarkeit, und in den immer wiederkehrenden Versuchen der fürstlichen Diener, Lasten und Forderungen gegen die ständischen Hinterlassen geltend zu machen. Beschwerden über solche Versuche und Eingriffe, und über Beeinträchtigung der Freyheiten überhaupt, kamen nun bey allen Landtagen zur Tagesordnung, und diese Beschwerden wurden allmählig auf jede Verletzung grundgesetzlicher Bestimmungen ausgedehnt, und mit Petitionen zur Abhülfe wahrgenommener Mängel und Gebrechen in Verbindung gestellt. Je länger aber dieser Zustand andauerte, je mehr sich die Grenzen der Herrschaft und des Gehorsams verwirrten, und dadurch die Lust zu Uebergriffen erregt war; je mehr sich so manches als veralternd unanwendbar, lückenhaft, verschiedenartiger Auslegung unterworfen verspüren ließ, anderes aber sich Neugestaltendes die fehlende gesetzliche Bestimmung in Anspruch nahm, — je fühlbarer mußte das Bedürfniß werden, das in den Freyheitsbriefen Vereinzelte, durch Besitz und Herkommen Sanktionirte, die wesentlichen Rechte des Einzelnen so wie der ganzen Gesellschaft Betreffende, in ein schriftliches Grundgesetz zusammenzufassen.

Der früheste Versuch, diese vorschwebende Idee zur Wirklichkeit zu bringen, geschah auf dem im Jahre 1458 im Münchner und Straubinger Landestheil abgehaltenen Tage, durch Ueberreichung solcher Beschwerden, welche recht eigentlich grundgesetzliche Bestimmungen zum Gegenstande hatten. Auf dem im folgenden Jahre (1459) zu Straubing gehaltenen Landtage wurde ein weiterer Hauptschritt nach diesem Ziele durch Vorlage eines von den Ständen abgefaßten Libelles ge-



macht, welches in dem Sinne einer Abhülfe sämtlicher Beschwerden eine umfassende Erklärung über die Landesfreyheit, wie man es nannte, in sich führte. Herzog Albrecht III. zeigte sich zwar anscheinend geneigt, vieles von dem was beantragt wurde zu genehmigen; aber vieles war er auch abzulehnen fest entschlossen, und bevor es irgend zu einem Beschlusse kam, überraschte ihn der Tod. Aus welchem Gesichtspunkte übrigens dieser Fürst den politischen Stand der auf die Bahn gebrachten Fragen erfaßt hatte, geht aus einem Promemoria hervor, das er seinem Nachfolger zurückließ. In diesem Altenstücke<sup>4)</sup> weist nämlich Albrecht, indem er das Recht der Gesetzgebung als ein den bayerischen Herzogen in Kraft der vom Reiche empfangenen Landesherrlichkeit in eminenter Autorität zustehendes hervorhebt, auf die vielen Uebergriffe in die fürstlichen Gerechtsamen hin, welche sich die Landstände bisher zu Schulden kommen ließen, und spricht einen festen Sinn aus, solche Ungebührniß auf das gerechte Maas zurückzuführen. So wechselten sich denn die Rollen und die Sache bekam die umgekehrte Richtung. Der Landesherr trat jetzt den Beschwerdeführern als ein Fordernder gegenüber, und während es die Politik der Stände erforderte, ohne tiefer auf den Rechtsgrund einzugehen, bey der Behauptung ihres Besitzstandes zu verharren, mußte dem Fürsten jeder Anlaß die Grenzen seiner Gerechtsame gesetzlich festzustellen erwünscht seyn, da dabey nur zu gewinnen war.

Ein solcher Anlaß wurde nun auch bald, und zwar durch eine Stelle gegeben, welche in dem — unter Vermittlung der Landschaft im Jahre 1493 geschlossenen Vergleiche Herzogs Albrecht IV. mit dem Löwlerbunde enthalten war. Sie lautete wie folgt: „Es soll auch die gemeine Landesfreyheit wie sie inhält zu Würden „bleiben, und ob darin ein oder mehr Artikel, die unlauter, und deßhalb disputierlich wären, davon soll unser gnädiger Herr mit gemeiner Landschaft handeln, „die, um Verhütung willen künftiger Irrung in lautere und bessere Verständniß „zu bringen.“ Um nun Hand an die hier ausbedungene Erläuterung zu legen, versammelte der Herzog die Landstände des Münchner und Straubinger Gebietes im folgenden Jahre (1494) zu einem Tage in München, und forderte sie auf: „sie „möchten über die Freyheit sitzen, darein sehen, und was etwa daran unlauter „sey, und wie es geläutert werden solle, ihm schriftlich anzeigen — darein wolle „er alsdann gnädiglich sehen.“ Auf dieses antwortete die Landschaft: „die Freyheit „sey lauter und bedürfe keine Läuterung; sie bäten daher, es gnädiglich dabey „bleiben zu lassen. Auch stehe es ohnehin nicht in ihrer Macht, Etwas in den

<sup>4)</sup> Landtag. Handl. II., 216.



„Freiheitsartikeln, die das gesammte Land betreffen, ohne Zuziehung der Landschaften der übrigen Gebiete zu verändern.“

An dieser Antwort hatte jedoch Albrecht kein Genügen. Er erwiederte: der Münchner-Vertrag halte ausdrücklich inne, daß man die unlautern Artikel der Freiheit läutern solle; zu diesem Zwecke seyen sie einberufen worden. Und damit man klar verstehe, daß etliche Artikel disputirlich seyen, so habe er mehrere hievon, zur Förderung der Sache aufzeichnen lassen, die er ihnen hiemit übergebe<sup>5)</sup>. Da traten nun die Landleute sämmtlich vor den Herzog, und ließen durch Herrn Paulstorf reden: Es stehe nicht in ihrer Meinung mit ihrem Fürsten von der Freiheit zu disputiren; eines jeden Herz und Gemüth sey, sich gegen ihn als ihren rechten Herren zu halten, und als seine getreuen Unterthanen, der Zuversicht, Albrecht werde sich auch als ihr gnädiger Landesfürst beweisen, und sie bey ihrer Freiheit belassen.“ An diesem Erbieten hatte nun Albrecht ein gnädiges Gefallen, und ließ es der Freiheit halber bey dem alten Herkommen bewenden<sup>6)</sup>.

Was bey solchen Conjunctionen im Gebiete der Münchner Regentenlinie auf lange Zeit vertagt schien, kam mittlerweile in dem Antheile der Landsbhuter Linie durch die Landesordnung Herzog Ludwigs vom Jahre 1474 zu Stande. Auf alle jene grundgesetzlichen Bestimmungen nämlich<sup>7)</sup>, für welche von den Ständen des Niederlandes zuerst eine selbstständige Beurkundung war in Antrag gebracht worden, wurden von Herzog Ludwig in dieser, ihrer Bestimmung nach viel generellern

<sup>5)</sup> Diese Artikel betrafen einige Stellen in Otto's Handfeste, und in Heinrich's Akten und Heinrich's Freiheiten. (Zu finden in den Landt. Handl. IX. p. 320.)

<sup>6)</sup> Die Relation schließt mit den Worten: „Damit so steht es der Freiheit halber, wie von Alters herkommen ist; Gott sey gelobt in allen Dingen! (ibid.)

<sup>7)</sup> Dahin gehört die Designation der sogenannten Vicedom-Händel, das Maas der Erhebung von Wändeln und Strafen, die Besetzung der Gerichte, die genaue Bestimmung der Competenz, der Taxen, der Gebühren, der peinlichen Untersuchungskosten, die Verhältnisse der Vorsprecher, Gerichtschreiber, Fronboten; das Futter sammeln, die Regulirung der Scharwerke, die Abschaffung neuer Tasernen, das Entsetzen aus der Gewähre, den Vorbehalt der Abfindung bey Todtschlägen mit den Verwandten des Getödteten; die Verhältnisse der fürstlichen Vogten und Gült, Vererberechtung der Güter; die Bestimmung des Appellations-Zuges und der Fälle die vor den Hof gehören; das Einsetzen in die Erbschaft; die Bestellung der Hofgerichte, das Verfahren und der Lohn daselbst 2c.



Landesordnung Bedacht genommen, welche als ein Ergebniß der auf den vorhergehenden Landtagen erörterten ständischen Beschwerden, sich über alles das, was mangelhaft, drückend, streitig geworden, erstreckte. Wir können jedoch diese, zugleich dem Polizeywesen zugewendete Verordnung, schon deswegen nicht als das erste eigentliche Landes-Grundgesetz gelten lassen, weil sie, abgesehen von ihrer gemischten Natur und ihrem vorübergehenden Bestande, nur für einen Theil des Landes geltend war. Erst nach der Vereinigung sämtlicher Landesgebiete in Herzog Albrechts Hand, konnte von einem für ganz Bayern gültigen Grundgesetze die Rede seyn. Es wurde auch bald, nachdem diese Vereinigung statt gefunden, Hand an das Werk gelegt, und dieses Werk ständischerseits auf dem im Jahre 1506 zu Landshut gehaltenen Ausschustage durch Vorlage eines Entwurfes<sup>8)</sup> zu einem solchen Grundgesetze begonnen.

Ueber diesen Entwurf äußerte sich der Herzog in einer von seinem Kanzler Neuhauser verfaßten Erklärung, und der nun auf die Bahn gebrachte Gegenstand wurde schriftlich und mündlich weiter erörtert und erwogen. Und obgleich die fürstliche Erklärung von dem Prinzipie ausgegangen war, daß es mehr um eine Mäßigung als Läuterung der Freyheiten zu thun sey, so kam es doch im folgenden Jahre schon, nämlich auf dem Landtage zu Ingolstadt (1507) zu einer urkundlichen Uebereinkunft<sup>9)</sup>, welche den Titel führte: „Landesfreyheit, wie sie in der Landschaft zu Ingolstadt zuletzt gelassen ist worden.“ Diese Urkunde kam jedoch noch nicht zum Vollzuge. Man hatte sich zur Redaktion einzelner Artikel eine nochmalige Zusammenkunft ausbedungen; diese wurde aber durch Albrechts Tod vereitelt. Das Weitere war daher der Regentschaftsperiode Herzog Wolfgangs vorbehalten, und wurde auch schon auf dem Landtage zu Landshut (1508) durch die herzogliche Vormundschaft veranlaßt. Den Ständen entgieng hiebey die für sie günstiger gewordene Conjunktur der politischen Verhältnisse keineswegs, und sie beeilten sich ein ganz umgearbeitetes Libell mit dem Titel Mäßigung und Erklärung der Freyheit zur Bestätigung vorzubringen. Und wenn nun gleich der Regentschaft, bey genauer Vergleichung dieses Libells mit den zu Ingolstadt beschlossenen Artikeln, die vielen Abweichungen keineswegs entgiengen, die man sich in der Zwischenzeit erlaubt hatte, so wurde doch der von den Ständen abgefaßte Text fast wörtlich beybehalten, und die Lan-

---

<sup>8)</sup> Landt. Handl. 16, 5 seq.

<sup>9)</sup> Landt. Handl. 16, 277.



des Freyheits-Erklärung vom Jahre 1508 kam in dieser Form und Fassung auf dem bezeichneten Landtage zur wirklichen Ausfertigung<sup>10)</sup>.

Und so war es denn zwar endlich zur Publikation eines vertragsweise sanctionirten Landes-Grundgesetzes gediehen, aber auch das auf diesem Wege Bedungene und Errungene war noch von keinem Bestande. Schon zwei Jahre nach dem Erscheinen dieser Freyheits-Erklärung mußte den dringenden Klagen der Landschaft<sup>11)</sup> über häufige Verletzungen derselben durch die fürstlichen Diener, und dem Begehren um weitere Läuterung einzelner zweydeutig gefaßter Artikel Gehör gegeben, ein Ausschuß zu Revision derselben ernannt, und durch Bewilligung neuer Zusätze eine gereizte Stimmung begütigt werden. Eine viel größere Erschütterung aber stand dem Landes-Grundgesetze erst noch bevor. Auf dem vier Jahre später (1514) zu München gehaltenen — für immer denkwürdigen Landtage nämlich, mitten in der Krisis jener unseligen Zermürfniß zwischen den Herzogen Wilhelm und Ludwig, wurde die Besonnenheit, die Mäßigung der Stände um so leichter durch den Reiz überboten von der Mißthelligkeit der Fürsten einen gewinnbringenden Gebrauch zu machen, als sie in Herzog Wilhelms Persönlichkeit etwas ihren Rechten Gefahr Drohendes zu erkennen glaubten. Sie erneuerten ihre Bündnisse, sie steigerten ihren Muth; aber je stärker sie sich fühlten, je weiter wurden sie hinausgerissen aus der Bahn der Mäßigung, der Klugheit, ja des Rechtes. Sie forderten nun als Preis der von ihnen zu leistenden Erbhuldigung die Aufnahme einer Reihe von Artikeln in die neu zu verfassende Freyheits-Erklärung, welche offenbar über den Bezirk ihrer wohl erworbenen Rechte hinausgiengen. In der damaligen Verwirrung der Verhältnisse, und durch einen Eifer, dem es nur an einem gerechteren Ziele gebrach, gelang es ihnen auch die verlangten neuen Zugeständnisse zu erwirken. Wer nun aber die Gährung der politischen Elemente, die auf dem bezeichneten Landtage zum Ausbruche kam, wer die Charaktere Wilhelms, seines Bruders, eines Dietrich von Mieningen, eines Hieronymus von Stauff, genauer kennt, und dabey in Anschlag bringt, wie die Leidenschaften in Staatshandel einzuwirken vermögen, wenn sie einmal in Hitze gerathen sind, der wird in der Urkunde jener Freyheits-Erklärung, die aus diesem Landtage hervorgieng, obnehin kein Ergebniß besonnener Erörterung suchen, das die Bürgschaft eines dauernden Bestandes in sich selber trüge. Das Abgedrungene war als ein

---

<sup>10)</sup> Landt. Handl. XVII. 73.

<sup>11)</sup> Auf dem Straubinger Landtage 1510.



Extremes der Gefahr einer Rückwirkung Preis gegeben, und weil man sich nicht mehr auf dem Boden des historischen Rechtes befand, so konnte man einem neuen Kampfe auch nicht mehr mit jener Zuversicht, die ein freyes Bewußtseyn giebt, entgegen sehen. Das Befürchtete ließ auch nicht lange auf sich warten. Denn kaum waren die Herzoge wieder zu einem freyeren Gebrauche ihrer fürstlichen Macht gelangt, so traten sie mit der bestimmten Erklärung vor die Landschaft<sup>12)</sup>: „die neue Deklaration der Freyheit sey mit der fürstlichen Obrigkeit und mit dem fürstlichen Einkommen, ja mit dem allgemeinen Besten selbst, durchaus nicht vereinbar; sie streite zudem wider die Verfassung des Reiches und das kaiserliche Lehenrecht.“ Sofort wurden jene Artikel näher bezeichnet, deren Tilgung, als der unleidlichsten — vor allem gefodert wurde. Die Landschaft mußte sich bequemen in weitere Erörterung einzugehen, welche jedoch auf diesem Tage noch zu keinem gedeihlichen Schluß führte, und sofort das Weitere einem Ausschusse zur Bearbeitung überlassen, und einer künftigen Versammlung anheim gegeben blieb. Diese wurde im nächsten Jahre zu Ingolstadt abgehalten. Der Ausschuss hatte sich mittlerweile zwar mit den fürstlichen Räten über die meisten Artikel verglichen, aber ein Punkt, welchen Herzog Wilhelm zu behaupten, die Landschaft nicht zu verwilligen fest entschlossen war, der Punkt wegen der zu München 1514 errichteten Handfeste und wegen des Rechtes ständischer Bündnisse überhaupt, stellte das Ganze noch immer in Zweifel. Ja wäre die Erbhuldigung bereits geleistet gewesen, man hätte sich höchst wahrscheinlich unverrichteter Dinge getrennt. Aber gerade der Satz, daß die Huldigung erst nach bestätigter Freyheit gefordert werden könne, nöthigte zu irgend einem friedlichen Abkommen. Da fand Herzog Wilhelm einen Ausweg in der Erklärung „die Fürsten wollen der Landstände Bündniß gelten lassen was sie gelten.“ Hieben, glaubten die Stände, könne man sich beruhigen, und leisteten die Huldigung gegen Bestätigung der verglichenen Artikel. Unter solchen Geburts-Wehen erhielt die Landesfreyheits-Erklärung vom Jahre 1516<sup>13)</sup> ihr Daseyn, welche in ihrer damaligen Fassung, als das Landesgrundgesetz, übergegangen ist auf die späteren Zeiten.

Das Verfassungsmäßige und Grundgesetzliche war jetzt in Form einer vertragsweise sanktionirten Urkunde zusammengefaßt, festgestellt und ausgesprochen durch die neue Erklärung der Freyheiten des Landes. Die Reihe der Reform kam nun an des Kaisers Rechtsbuch. Schon durch das Ausscheiden der grundgesetz-

<sup>12)</sup> Auf dem Landtage zu Landshut 1515.

<sup>13)</sup> Abgedruckt in den Landt. Handl. v. J. 1516.



lichen Bestimmungen wurde diesem Rechtsbuch vieles entzogen; die Vermischung der in demselben behandelten Gegenstände machte es zu weiteren Auscheidungen reif. Dieses Rechtsbuch erstreckte sich seinem materiellen Inhalt nach fast über das ganze Gebiet der Gesetzgebung. Bestimmungen über das Gerichtswesen und Prozeßverfahren, über Lehenrechtliches und Strafrechtliches, über das Eigenthum, das Pfand, die Bürgschaft, die Schuld, über Familien-, Ehe- und Erb-Recht, über die Vormundschaft, über das Gemeindewesen und die Verhältnisse der Hinterlassen, ja selbst über die Landespolizey überhaupt, und über die Sicherheits-, Nahrungs-, Gewerbs- Handels- und Feld-Polizey insbesondere, waren in diesem Rechtsbuche unter gewissen Hauptrubriken zusammengestellt, und nur von dem eigentlichen Staatsrechte Umgang genommen worden. Die Absicht des Gesetzgebers war, wie schon bemerkt worden, hiebey vorzugsweise dahin gerichtet, das eigenthümlich volksthümliche bayerische Recht hervorzuheben, und für eine conformere Anwendung zu fixiren, und in diesem Sinne stellte sich seine Gesetzgebung in die Mitte zwischen das geschriebene und ungeschriebene kaiserliche Recht und die Gewohnheit des Landes. Das gemeine deutsche Recht behielt daher zwar seine subsidäre Anwendbarkeit; aber für eine festere Gestaltung und Ausbildung eigener und selbstständiger bayerischer Gesetze war nun einmal der Kern und der Anhalt gegeben, und bey dem steten Zufließen aus der lebendigen Quelle des Landes-Gewohnheits-Rechtes kommt nun jenes gemein Germanische, im Vergleich mit dem Rationellen, immer weniger in Betracht.

Gerade dieser Vorbehalt des Gewohnheitsrechtes, wodurch den Landesgerichten die Geltendmachung des Berufes, durch ihre Weisthümer das veralternde Maas des Rechtes den fortschreitenden Zeitverhältnissen anzupassen, gesichert wurde; und anderseits der Umstand, daß selbst die, am meisten durch das wechselnde Zeitbedürfnis bedungene Polizey-Gesetzgebung mit in des Kaisers Rechtbuch aufgenommen war, mußte das Bedürfnis einer Umarbeitung desselben bald offenbar machen. Eine solche Umarbeitung würde auch viel früher statt gefunden haben, wäre diesem Rechtsbuche nicht durch die immer wiederkehrende Bestätigung desselben in den Freyheitsbriefen eine fortbauernde Sanction, gleichsam als eines National-Heiligthumes, und Bestandtheiles der Landesverfassung zu Theil geworden. Daher kommt ein eigentlicher Versuch dieses Gesetzbuch zu reformiren erst 140 Jahre nach seiner Entstehung, nämlich im Jahre 1484, zum Vorschein, wo die Herzoge Albrecht und Georg ihren Råthen<sup>14)</sup> den Befehl gaben, zu einer solchen Refor-

<sup>14)</sup> Der Kanzler Kolberg von Seite H. Georgs; Sekretär Ruesheimer von Seite Albrechts.



mation die Hand anzulegen. Es wurden zu diesem Zwecke Conferenzen in Erding gehalten, das Rechtsbuch Artikel für Artikel durchgegangen, diese Artikel unter den einschlägigen Materien in eine bessere Ordnung zusammengestellt, und in einem ausführlichen, noch bis auf uns gelangten Protokolle<sup>15)</sup> bey jedem Artikel sogleich die Fassung, in der er künftighin zu gelten habe, in Vorschlag gebracht. Es ist aber um so erlaubter hierüber hinwegzugehen, als diese ganze Vorarbeit für den damaligen Zeitpunkt ohne Erfolg geblieben ist.

Erst die Verhandlungen des, nach Vereinigung des Ober- und Niederlandes, im Jahre 1506 zu Landshut gehaltenen Landtages zeigen an, daß man den Plan einer Reformation des Rechtsbuches wieder aufgegriffen; und ein landschaftlicher Gedächtnißzettel<sup>16)</sup> giebt von einzelnen Materien, welche zur Umarbeitung beantragt waren, nähere Kenntniß. Im folgenden Jahre wurde nun ferner ein eigener Ausschuß von vier- und zwanzig Berordneten zur Erörterung dieses Gegenstandes constituirt. Ernstlich angegriffen wurde derselbe jedoch erst auf dem im Jahre 1510 zu Straubing gehaltenen Landtage. Hier trat der engere Ausschuß mit dem förmlichen und bestimmten Antrage hervor „die Statuten, darauf viel Geldes in vergangenen Landschaften verzehrt worden, jetzt gar aufzurichten, damit gemeines Land doch eines Theils Ergößlichkeit habe.“ Der größere Ausschuß der Vierzig unterstützte diesen Antrag; als derselbe aber vor das Plenum der Landschaft kam, war diese keineswegs geneigt sich noch weiter in diese Sache zu vertiefen. Der Ausschuß hielt es jedoch für Pflicht seinen Antrag zu wiederholen „dieweil solche „Statuten in allen Landschaften, so in zehn Jahren gewesen, behandelt, und fast „zu End beschlossen worden, daher es dienlich, etliche der Landschaft aus allen „Gegenden zu erwählen, damit die Statuten allenthalben gemeinen Landes- „Gebrauch gemäß gleichförmig beschlossen würden.“

Diesmal gelang es den Vierzigern die Bestimmung eines Theiles der Prälaten und sämtlicher Deputirten des bürgerlichen Standes zu erwirken, und durch eine spätere Schlußerklärung wurde der bezeichnete Antrag zu einem Beschlusse der ganzen Versammlung erhoben<sup>17)</sup>. Demungeachtet kam die Sache erst auf dem 1514 zu München gehaltenen Landtage wieder zur Sprache. Die Herzoge

---

<sup>15)</sup> Landt. Handl. XII. 60.

<sup>16)</sup> Landt. Handl. XV. 352.

<sup>17)</sup> Landt. Handl. XVIII. 121.



hatten mittlerweile die Parthie des gerichtlichen Verfahrens durch ihre Rätthe bearbeiten lassen, und theilten nun das Resultat dieser Arbeit der Landschaft zur weitem Verhandlung und Erinnerung mit. Das ganze Geschäft gerieth bey alledem in ein gewisses Stocken und Zögern, und wenn wir daher gleich aus mehreren Notizen ein anhaltendes Eigen der Rätthe und Verordneten über ihrer Aufgabe wahrnehmen, so war die Sache doch im Jahre 1516 noch nicht weiter als zu einem Landtagsbeschlusse gediehen, „daß die Herzoge wegen des Landrechtsbuchs „ersucht werden sollen, etliche ihrer Rätthe zu verordnen; deßgleichen wolle eine „gemeine Landschaft auch etliche Personen dazu fürnehmen, die nach Endung des „Landtages über das Landbuch zu sitzen, und solches der Nothdurft nach in eine „bessere und leidentlichere Form zu stellen, und zu bringen hätten.“

In Folge dieses Beschlusses traten nun wirklich (im Sommer 1516) zehn Verordnete der Landschaft mit dem Kanzler Lösch und Sekretär Köllner, welchen die Herzoge diesen Gegenstand übertragen hatten, zu München in eine Berathung, und vereinigten sich über einen sogenannten Vergriff des Landrechts, welchem jenes Erdinger Conferenz-Protokoll zur Grundlage diente. Dieser Vergriff wurde dem Manne des Vertrauens, unserm Köllner, zur Final-Redaktion, Besorgung des Abdruckes und des Weitern übergeben. Mochte nun Köllner einerseits nicht der Mann gewesen seyn, der sich in wichtigen Dingen übereilte; oder wurde andererseits bey den Verordneten irgend ein Argwohn absichtlicher Zögerung rege — kurz, diese drangen nun ihrerseits mit Ungestüm auf alsbaldige Promulgation der neuen Geseze, sich berufend auf ihre Instruktion, „nach welcher sie weiter weder Zahlung der Schulden noch Lösung zu vollziehen hätten, es sey denn vorerst das Landrechtsbuch und die übrigen im Werke begriffenen Geseze aufgerichtet, und in Kraft ausgegangen.“ Da erwiederten die Rätthe: „Der Kanzler sey mit anderen „Geschäften überladen, dem Köllner aber sey nicht nur aufgegeben worden die „Gerichtsordnung ans Ende und zur Deffentlichkeit zu bringen; sondern man „fordere von ihm auch noch die Abfassung einzelner Traktate über die Natur der „Klagen, über Erbfälle, Testament, Vormundschaft und dergleichen, darüber große „Bücher geistlichen und weltlichen Rechtes von Pabst und Kaiser gemacht sind, „die vieler Erwägung bedürfen, wobey vonnöthen neben dem Landesgebrauch auch „die Skribenten zu bedenken, dazu wohl etliche Jahre erforderlich wären, wo man „anders nicht Schimpf und Spott erfahren wolle. Man bitte daher diese Traktate „noch etlichen Gelehrten und Erfahrenen vorzulegen, und die noch baß zu berath- „schlagen, um allen zu Nutz und Ehre eine beständige Ordnung und Recht im



„Haus Bayern zu beschließen<sup>18)</sup>.“ Aber dem Rathe des fleißigen Mannes wurde keineswegs nachgelebt, so wie denn auch seine Bedächtlichkeit über das Maas des Gebührenden hinausgieng. Auch mochte die Beziehung auf das fremde Recht bedenklich scheinen. Es wurde also das was eben fertig war in Druck gelegt, und unter dem Titel „Reformation des bayerischen Landrechts“ im Jahre 1518 promulgirt. Die Herzoge sagen in dem Vorspruche zu diesem Gesetze: „Es seyen in „des Kaisers und seiner Söhne Rechtsbuch etwa viel Gebrechen, Mängel und „Mißverstand gefunden worden, daher sie mit dem Rath ihrer Landleute in Ober- „bayern diese alten Landbücher erneuen, erläutern, mit Zusätzen versehen, und in „bessere Ordnung bringen lassen.“ Sie fügen hinzu, „Es sey ihr Begehren und Ersuchen, daß auch jene Landsassen in Bayern, bey welchen das Landbuch bisher nicht gelegen, diese Reformation ihren Gerichtsleuten zu Nutz gleichfalls annehmen und danach handeln lassen möchten<sup>19)</sup>.“

Dieser Beysatz veranlaßt zu einem Rückblick auf den Gesetzbestand in den bezeichneten, nicht mit dem Rechtsbuche begabten Gebieten. Von Ludwig und seinen Söhnen war dieses Gesetz zwar auch dem Straubinger Niederlande zugebracht gewesen. Allein der gleich nach der Bekanntmachung desselben erfolgte Tod des Kaisers, und die bald darauf vorgenommenen Landestheilungen, insonderheit die i. J. 1353 vollzogene Unterabthei-

---

<sup>18)</sup> „Es sey auch schon deswegen nicht möglich, alles zugleich zu publiciren, weil man dann mehr als eine Druckerey haben müßte, und sey auch auf einmal so viel Pergament nicht aufzutreiben, da man alle Wochen bis in die tausend Häute allein zum Drucke des Landbuches in Oberbayern, das dann fast halb vollendet, haben muß.“

<sup>19)</sup> Was den Bestand des reformirten Rechtsbuches betrifft, so ist noch der ganze Prozeß mit in dasselbe aufgenommen; dann folgen die Bestimmungen über Weisung und Strafe des Friedbruchs, der Scheltworte, Inzucht und Raufereien und Verwundungen; hierauf bezügliche Artikel über Strafe und Verfahren gegen Verbrecher; dann die Artikel über Kauf, Gewähre, Eigenthum, Besitz und Nutzung von Mien und Lehen, über Bürgschaft, die Regel des Pfandrechtes, des Commodates, Depositums, die pauperies; von Geldschulden, sodann die Gesetze über Grund, Gerechtigkeit, Erbrecht und Leihgeding, Mienleute, über Benützung des Gemeinde-Eigenthums, und so fort, landespolizeyliche Bestimmungen über öffentlichen Verkehr und Gewerbe, Ehehalten und Handwerksleute; sofort die Lehren vom Heirathgut, der Widerlage, Morgengabe, Erbschaft, Vormundschaft und Testament &c. &c.



lung des Niederlandes, führten den Umstand herben, daß — weil Albrecht, dem das Straubinger Gebiet zufiel, absichtlich oder zufällig die Bestätigung des während seiner Minderjährigkeit promulgirten Rechtsbuches unterließ — dasselbe in diesem Landestheil auch nicht zur Kraft und Anwendung kam. In diesem Gebiete blieb also das altbayerische Gewohnheitsrecht die fortwährende Hauptquelle der Urtheilsfindung. Ergänzend trat das subsidiäre gemeine ungeschriebene Recht hinzu, und daneben suchte sich auch das römische Recht einzudrängen, wie wir besonders aus einem Rechts-Gutachten<sup>20)</sup> entnehmen, das im Jahr 1493 über den Bestand der ständischen Freyheiten abgefaßt wurde. Doch mögen die Urtheiler der Gerichte im Niederlande wohl auch häufig sich mit des Oberlandes Rechtsbuche — wenigstens berathen haben.

Von der Gesetzgebung über den Prozeß ist noch einiges Nähere zu melden. Die Statuirung, die Competenz, die Besetzung der Gerichte, kurz eine solche Einrichtung des Gerichtswesens und Verfahrens, daß Jedem sein förderliches und unparthenisches Recht zu Theil werde, war stets der Gegenstand der am frühesten und meisten zur Sprache kam, weil er eben auch in Zeiten, wo dem Mißbrauche der Gewalt des einzelnen Stärkeren noch nicht durch überragende Staatsgewalt gesteuert war, am frühesten und meisten Anlaß zur Klage gab. Daher sind denn eben so die Bestimmungen des geschriebenen und ungeschriebenen Rechtes in dieser Beziehung die frühesten und zahlreichsten. Auch von Kaiser Ludwig wurde dieser Gegenstand als der dringendste erkannt und hervorgehoben. Seine schon im Jahre 1340 dießfalls erlassene Verordnung enthält zwar mehr nur eine ernstliche Hinweisung und Erinnerung der Gerichtspersonen an die Handhabung und Vollziehung des Rechtes und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten<sup>21)</sup>; aber in

---

<sup>20)</sup> Landt. Handl. XI. 396.

<sup>21)</sup> Die von Kaiser Ludwig als Pfleger Herzog Johannis erlassene Gerichtsordnung vom J. 1340 besagt, er habe: „Nach Gottes Rath durch gemeinen des Landes Trumb geordnet: Unser Vicedome sollen all' ihr Handlung von Unser wegen recht und redlich halten, und alle Leute vor Gewalt schirmen und zum Recht helfen; alle Händel verhören mit Ernst und Fleiß, und denen, welche urtheilen, zusprechen, weder nach Lieb noch Leid zu urtheilen, und wo ein unrechtlich Urtheil fällt, es an Uns bringen; bescheiden seyn mit der Los, wo sie die haben. Sie sollen das Gericht nit um genannte Pfenning hinlassen, und bescheiden Leut halten, die alle Händel die zu Gericht gehören anzeigen, und soll der geschworne Gerichtschreiber die Schuld anmerken. Jeder Richter soll an seinen Vicedom die



seinem Rechtsbuche ist diese Parthie der Gesetzgebung mit besonderer Sorgfalt behandelt worden. Auch unter seinen Nachfolgern ist dem Gerichtswesen die meiste Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet geblieben, wozu denn freylich schon in der Wachsamkeit und den beständigen Beschwerden der hiebey auf das höchste theiligten Stände Anlaß und Antrieb gegeben war. Auch hierin ist Herzog Ludwig durch seine umfassende Landesordnung vom Jahre 1474 mit dem Beispiele einer umfassendern Gesetzgebung vorangeeilt, und von seinem Sohne Georg wurde, wie dessen Verordnungen aus den Jahren 1491 und 1501 zeigen, mit Eifer und Umsicht in diesem Sinne fortgewirkt. In den übrigen Landesgebieten ist durch Landgebote, und durch Mandate zu Abhülfe der dringendsten Beschwerden ergänzend und verbessernd eingegriffen worden. Zu einer allgemeinen Landesgesetzgebung über das Gerichtswesen konnte natürlich erst nach der Vereinigung der sämtlichen Landestheile geschritten werden. Jene Motion des Ausschusses auf dem Straubinger Landtage des Jahres 1510 — welche dem ganzen Gesetzgebungs- Werke den entscheidenden Impuls gab — war es, der wir auch eine Gericht-

---

Händel bringen, die er zu Recht handeln soll und ihm zu schwer sind; nach bescheidener Leute Weisung und Rath sollen die Vicedome ihren Richtern ausrichten helfen; der Vicedom ernennt die Schergen und Amtleute, und straft sie, wenn sie nicht Recht thun; die Richter sollen Jedermann all' sein Recht stät thun bey schwerer Besserung; die Vicedome sollen alle Gerichte mit hinreichenden Vorsprechern besetzen, daß jedem redliches Recht widerfahre, daß jeder Richter einen Mann, der mit der Wahrheit zu Schuld kommt, deßhalb zum Fürban thue und Zeugen gebe, daß er derselben Handlung gen allen Amtleuten unentgolten bleibe; der Zeugen Aussage soll in Kraft gehalten, und keiner zur Klage genöthigt werden" 2c. 2c.

Schon viel früher war für Behauptung der Ordnung bey Theidigungen ein Mandat beschlossen, nämlich die Constitution Herzog Ludwigs und Heinrichs vom J. 1285. Sie bekennen, daß ihr Rath mit gemeinem Rath übereingekommen, zu Abstellung gewisser Unzucht zu bestimmen, daß von jedem Theil zwölf Schwören sollen, bey Zusammenkünften zur Theidigung zur Hand zu richten folgende Fälle: Wer Schwert oder Messer bey uns zuft, oder Pfeil auflegt, man schlage ihm die Hand ab; verwundet oder tödtet er, man schlage ihm das Haupt ab; entrinnt er, so ist er ehrlos, und seine Lehen verfallen; wer ihm hilft, gegen den soll das Gericht verfahren. Es soll Niemand bey der Theidigung Waffen führen, Nothwehr soll Niemand entgelten" 2c. 2c.



Ordnung verdanken. Die Herzoge ertheilten ihren Rätthen den Befehl, vor allem diese Parthie des Rechtes zu bearbeiten, und im Jahre 1514 war diese Arbeit dahin gediehen, daß der Landschaft der Entwurf einer neuen Gerichtsordnung vorgelegt werden konnte. Die weitere Behandlung dieses Entwurfes wurde nun die Aufgabe des im Jahre 1516 constituirten Ausschusses für die Gesetzgebung. Es wurden auch Rechtsgelehrte bengezogen, und aus dem Umfange der Quellen, vor allem zwar aus dem Landesgebrauche und Herkommen, zugleich aber auch aus dem gemeinen kaiserlichen geschriebenen Rechte, und aus der Kammergerichts-Ordnung, das Gültige und Passende geschöpft und ausgehoben. Die Final-Redaction ist auch hier wieder dem Kölner übertragen worden, aber ehe er noch damit zu Ende kam, trat die Reformation des Landrechtes vom Jahre 1518 dazwischen. Die Herzoge schritten, durch das ungeduldige Andrängen der ständischen Verordneten bemüßigt, zur Promulgation des Landrechtbuches; und da in diesem die Bestimmungen über das Gerichtswesen und Verfahren natürlich nicht vermißt werden durften, so wurde jener Entwurf der neuen Gerichtsordnung, in so weit er eben fertig war, in die Reformation mit aufgenommen. Dieser Mißstand war jedoch nur von kurzer Dauer. Denn bereits im Jahre 1520 war die neue Gerichtsordnung als ein für sich bestehendes Gesetz vollendet, und wurde als ein solches ohne weitem Aufschub durch den Druck zur Nachachtung bekannt gemacht. Und bey dieser Fassung der Gerichtsordnung ist es auch bis auf die Zeit Maximilian I. geblieben.

Gleichzeitig und auf demselben Wege, unter denselben Veranlassungen und Einwirkungen, unter welchen durch die Freyheits-Erklärung das Landrecht und die Gerichtsordnung, in dem zweyten Decennium des XVI. Jahrhunderts die bedeutendsten Abtheilungen unsers vaterländischen Rechtsgebietes, mit einer schriftlichen Gesetzgebung ausgestattet wurden, kam auch für die Parthie der Landes-Polizey ein umfassenderes Gesetzwerk zu Stande. Alle jene Bestimmungen und Gebote, welche die Aufrechthaltung des Landfriedens, die Sicherstellung und Regelung des Verkehrs und Marktwesens, den Schutz des Haushaltes der Gemeinden, die Beaufsichtigung gewisser Gewerbe, die Sitten-, die Sicherheits-, die Nahrungs-Polizey, die schnelle Einschreitung gegen die Frevler und derley betrafen, waren schon in früher Zeit ein Hauptgegenstand der Beschwerden und Diskussionen auf den Landtagen. In der Regel blieb es jedoch bey der Erlassung einzelner, auf die Abhülfe der dringendsten Mißstände gerichteten Polizey- und Landgebote; und wenn gleich bereits in den Landtagsakten des Jahrs 1444 ein ausführlicher Rathschlag der herzoglichen Rätthe und der Stände zu Erlassung einer Landespolizey-



Gerichts- und Landfriedens-Ordnung vorkommt, so hatte es dennoch hiebei auch sein Bewenden<sup>22)</sup>. Denn eben weil man sich die Aufgabe zu groß machte, und auch Fragen, die höheren Belanges, controvers, und zur Entscheidung nicht reif waren, mit in das Spiel brachte, mußte es gerathener scheinen, manches zu vertagen und nur das, was keine Zögerung litt, und worüber man einig war, durch Mandate zu erledigen. Je mehr sich aber diese Mandate anhäuften, und je wiederholter und einförmiger die Beschwerden, je bestimmter und positiver die Petitionen der Landschaft über Feststellung von Verwaltungsnormen wurden, je unvermeidlicher wurde es einmal Hand anzulegen an ein allgemeines Polizeigesetz. Etwas Ausführlicheres und Zusammenhängenderes über das, was in dieser Beziehung Noth that, kam bereits auf einer 1460 im Landshutergebiete gehaltenen Versammlung vor; aber erst zwanzig Jahre später wurde das damals abgefaßte Libell unter vielen Zusätzen mit einigem Erfolge reproducirt, und auf dem im Jahre 1471 zu Landshut gehaltenen Tage ein förmliches Berathschlagungs-Protokoll hierüber eröffnet. Der Herzog ließ auch seines Ortes der damit beschäftigten Commission eine ganze Reihe von Artikeln über das Polizey- und Gerichtswesen zur Begutachtung zustellen, und die fürstlichen Räte sowohl als die ständischen Verordneten schonten keines Fleißes, die Sache Punkt für Punkt zu erörtern, und für die Fassung jedes einzelnen Artikels ihre Meinung in Vorschlag zu bringen. Allein wenn Herzog Ludwig gleich den meisten dieser Vorschläge schon alsogleich seine Genehmigung zusicherte, so hielt er es doch für angemessen, vorerst noch über die Mängel und Gebrechen der Verwaltung und der Gesetze, welche gerügt worden waren, durch seine äußern Beamten umständliche Erkundigung einzuziehen. Die Berathung über diesen Gegenstand wurde mittlerweile fortgesetzt<sup>23)</sup>, und endlich auf dem Anno 1474 zu Landshut gehaltenen Landtage ein von Seite der Landschaft abgefaßter, das Resultat sämtlicher Verhandlungen in sich fassender Entwurf zu einer Landesordnung in Antrag gebracht. Diesen Entwurf ließ nun Herzog Ludwig der landesfürstlichen Final-Redaction unterwerfen, und sofort die, auf diese Weise zu Stande gebrachte Landesordnung am Ende des Jahres 1474 publiciren<sup>24)</sup>.

---

<sup>22)</sup> Landt. Handl. I. 159.

<sup>23)</sup> Auf dem Ausschustage 1472 und 1473 Landt. Handl. VII.

<sup>24)</sup> Um den Sinn und die Absicht dieser Landesordnung näher zu bezeichnen, werden hier die Gegenstände, welche in derselben regulirt und gesetzlich bestimmt wurden,



Diese Landesordnung, welche übrigens, wie sich schon gezeigt hat, auch jene Bestimmungen in sich faßt, die späterhin Gegenstand der Freiheits-Erklärungen und Gerichtsordnungen geworden sind, ist als das erste umfassendere Polizeygesetz zu betrachten. Es war jedoch nur ein für das Landshut-Ingolstädter Gebiet geltendes, und etwas eigentlich Erschöpfendes und Fürsehendes damit noch so wenig zu Stande gebracht, daß während der Regierungsperiode Herzog Georgs eine ganze Reihe von Landgeboten und Verordnungen hinzutreten mußte, um diesem Theile der administrativen Gesetzgebung einige Vollständigkeit zu geben. Eines der bedeutendsten dieser nachträglichen Gesetze ist das Landgebot in Gerichts- und Polizeysachen<sup>25)</sup> vom Jahre 1491, welches jedoch die Klausel in sich führt, „daß Ludwigs Landesordnung, in so weit sie durch gegenwärtige Ordnung „nicht verändert ist — bis auf Verbessern strafs eingehalten werden solle.“ Ja Georg hielt während der ganzen Dauer seiner Regierungszeit seines Vaters Landes-Ordnung in ihrem ganzen Umfange aufrecht, und ließ sie im Jahre 1501 ihrem vollen Wortlaute nach<sup>26)</sup>, jedoch unter Hinzufügung aller jener gesetzlichen Bestimmungen, welche das Ergebnis der Periode seiner Landesverwaltung und eines endlichen Uebereinkommens mit der Landschaft geworden waren, unter dem Titel

---

im Einzelnen angeführt: Bestimmung der Vicedomhändler, Besetzung der Landgerichte, der Ueberleute, Fronboten und Amtleute, der Vorsprecher, der Gerichtschreiber; das Siegelgeld, die Taxen, die Appellationen; das Futtersammeln; die Scharwerke, die Wäudel; das Nöthigen zur Klage und Rechtfertigung, der Nachrichter, verstohlenes Gut; das Geleitgeben; die fremden westphälischen Gerichte; das Entsetzen aus der Gewehre; die herzoglichen und gutherrlichen Ansprüche auf Vogten, Zins, Gilt und Scharwerk; Viehumgeld; Kauf und Färkauf; Eigenleute und Vogtleute; Constituirung neuer Erbrechte; Rechte des Grundherrn bey streitigen Grundstücken; Competenz des Hofgerichtes; das Ausschlagen der Rechte bey den Landgerichten; heimliche Heirathen; Weiderechte, das Schlachten der Kälber; Einsetzung in eine Erbschaft; die Kirchlehen der Prälaten und Erbschaft der Geistlichen; das Besiegeln; Haltung der Hofgerichte, und die Redner daselbst, Vollziehung der Urtheile; die öffentliche Sicherheit; die fürstlichen Jagden.

Es muß hiebey ausdrücklich bemerkt werden, daß die fortwährende Gültigkeit des Landrechtsbuches, dort wo es lag, in obiger Landesordnung selbst ausdrücklich anerkannt wird.

<sup>25)</sup> Landt. Handl.

<sup>26)</sup> Nur 5 Artikel sind hinweggelassen.



„Rechts-Gerichts- und Landes-Polizen-Ordnung<sup>27)</sup>“ wiederholt publiciren.

Nach der Vereinigung sämmtlicher Landestheile unter Herzog Albrecht IV. konnte nun auch daran gedacht werden, eine sich über ganz Bayern erstreckende Polizen-Gesetzgebung aufzurichten. Bereits in den Jahren 1506 und 1507 wurde auch dieser Gegenstand von den Ständen in Antrag gebracht<sup>28)</sup>, und dem fürstlichen Kanzler Neuhauser die Umarbeitung der Landesordnungen Herzog Ludwigs und Georgs übertragen. Die Sache zog sich jedoch in die Länge, bis auch hier wieder der Ernst und Eifer des Ausschusses der Vierziger auf dem Straubinger Landtage (1510) das Beste that. Es wurde nun wenigstens die weitere Erörterung dieses Gegenstandes einem eigenen Ausschusse für die Gesetzgebung zugewiesen, und wenn gleich die Protokolle über diese Verhandlung verloren sind, so enthalten doch die Landtags-Akten Notizen über die fortwährende Thätigkeit dieses Ausschusses. Jedoch erst vermöge eines Landtagsbeschlusses vom Jahre 1516 wurde die Final-Redaction durch eine Commission von fürstlichen Räten und Verordneten vollendet<sup>29)</sup>, und das Buch der gemeinen Landpot, Landesordnung, Satzung und Gebrauch des Fürstenthums Bayern auf diese Art zu Stande gebracht<sup>30)</sup>. Die Herzoge sagen in der Vorrede zu diesem Buche,

<sup>27)</sup> Landt. Handl. XIII. 261.

<sup>28)</sup> Landt. Handl. XV. 352, XVI. 353.

<sup>29)</sup> Landt. Handl. 1516 pag. 366.

<sup>30)</sup> Was den materiellen Bestand dieser Landesordnung, Satzungen und Gebräuche betrifft, so ist sie in vier Bücher getheilt, deren erstes, der Ueberschrift nach, die Handhabung des Landfriedens, das zweite Gesetze und Ordnungen etlicher Rechts-Gewohnheiten und Gebräuche Bayerns, das dritte sittliche Ordnung und Landbote, und das vierte Landbote zu guter Polizen, Aufnahme und Unterhalt von Land und Leuten in sich faßt. Das erste Buch beginnt mit dem Wormser Landfrieden vom Jahre 1495, und fügt die Gebote in Betreff der Mörder, Straßenräuber, Todschlag, verdächtigen Leute hinzu. Im zweiten folgen Bestimmungen über Verfahren gegen Verbrecher, über Gerichtstaxen, Notarien, Scharwerke, Besiegung, Vormundschaft, Aigenleute, Forstbenützung, Appellation; der dritte Theil faßt einzelne Gebote über Strafe der Gotteslästerer, des Zutrinkens, des Spieles, Verbote über Erzessen bey Hochzeiten, Kindsmahlen, Kirchweihen in sich; der vierte Theil behandelt die überflüssige Behrung in den Tasernen, über Kirchenrechnungen, Widum und Lehen, über das Waidwerk, Freystiftigkeit, Leib-



„daß sie damit meinen jene einzelnen Landgebote und Satzungen, die früher ausgegangen, aber wenig gehalten wurden, zu erneuern, erläutern und verbessern und unter Hinzufügung neuer nützlicher Statuten in ein Ganzes zusammenzufassen.“ Strenge Auscheidung der Materien und systematische Anordnung ist übrigens auch hier noch nicht eigentlich zu finden. Mit der Publikation dieser Polizey-Ordnung wurde um Pfingsten des Jahres 1517 begonnen. Da aber einzelne Mandate, die sich verspätet hatten, durchaus noch hinzugefügt werden sollten, so wurden die bereits hinausgegebenen Abdrücke wieder eingefordert, und das nun Ergänzte um Weihnachten des genannten Jahres promulgirt.

Diese Landesordnung fand anfangs großen Widerspruch, da besonders die Städte sich durch dieselbe in ihren Statuten und Gebräuchen für gefährdet hielten. Allein die Fürsten erwiederten: „Diese Ordnung sey mit dem Rathe und Wissen der Landschaft gemacht, und alle Freyheiten, Gewohnheiten und Gebräuche darin ausdrücklich vorbehalten. Und so blieb es denn auch vor der Hand bey dem auf diese Weise geregelten Polizeywesen, bis sich die Regierung, durch die wiederkehrenden Beschwerden der ständischen Verordneten über Mangelhaftes und Unanwendbares, zur Anordnung einer Revision der Landesordnung veranlaßt sah<sup>31)</sup>.“ Die Herzoge ließen in dieser Absicht — bey Eröffnung des Landtages zu Landshut Anno 1532, in die fürstliche Proposition die Erklärung einfließen<sup>32)</sup>: „Es seyen die Land- und Gerichtsgebote zum Theile in Vergessenheit gerathen, und bedürfen auch sohin der Erneuerung, sowie auch der Klärung und Ergänzung.“ Allein die Landschaft suchte in ihrer Antwort die Revision der bestehenden Verordnungen als eine zu weit aussehende Sache von sich abzulehnen, und fügte

---

geding und Erbrecht, Verhältnisse der Hintersassen, Schäferciien und Viehzucht, wucherische Contraкте, den Fürkauf, das Viktualienwesen, einzelne Gewerbe, die Gehalten-Ordnung, Taxe des Handwerkslohnes u. s. f.

<sup>31)</sup> Die Beschwerden betrafen vorzüglich folgende Gegenstände, als: die Wildfuhren, das kleine Waidwerk, die Pflicht der Amtleute, das eigenmächtige Kriegführen der Fürsten, den Fürkauf, Faderwein, die Beschau, Gerichtskosten, Kanzley-Ordnung, die Schergen, Hochzeiten, Leihgedinge, Kirchenrechnungen, Jäger und Falkner, das Gotteslästern, die Vizedomhändler, Vogtgüter, das Umgeld, Brücken, Weg und Steg 2c. 2c.

<sup>32)</sup> Schon in der Landtags-Proposition 1531 kommt vor: „die letzten Reichsgesetze über Religion, Polizey und Friede in ein gemeines Landbot zu vergreifen.“



hinzu, „die Geseze seyen reif erwogen und gut gemacht, es fehle nur am halten.“ Da erwiederten die Fürsten: „Wenn die Gebote nicht gehalten würden, so sey das „der Stände eigene Schuld. Uebrigens wollen sie es bey der erklärten Weigerung bewenden, und die vorhabliche Revision, wozu sie ohnehin befugt seyen, „durch ihre Rätthe aus herzoglicher Machtvollkommenheit ins Werk setzen lassen.“ Auf diese Erwiederung lenkte die Landschaft schnell wieder ein, protestirte gegen irgend einen Verzicht auf ihre Concurrenz zur Gesetzgebung, und bot die Hand zur Con-stituierung eines Ausschusses für das fragliche Revisionsgeschäft, dessen Aufgabe sich jetzt auf das Polizeylliche beschränkte. Was dieser Ausschuss<sup>33)</sup> zunächst in der Sache gethan, kommt in den Akten nicht mehr vor. Das meiste geschah vor der Hand durch die fürstlichen Rätthe. Diese erhielten den Auftrag alle mittlerweile bekannt gewordenen Beschwerden einzeln zu durchgehen, zu erwägen, und das Resultat ihrer Erörterung in einem Berichte vorzulegen. Als dieses geschehen, wurde der schriftliche Vergriff dieser Vorarbeit den Vicedomänern in Landshut, Straubing und Burghausen zugefertigt, um die nach ihrer Landesart dienlichsten Vorschläge hinzuzufügen. Als auch dieses geschehen, wurden jene Rätthe, die den Vergriff gefertigt, in die genannten Städte gesendet, um an Ort und Stelle das Uebrige ins Reine zu bringen. Und als das Alles vollzogen und erschöpft war, wurde das Gesamt-Resultat der auf diese Weise gewiß gründlich gepflogenen Erwägung in eine „neue Ordnung, Landpot und Mandat“ zusammengefaßt<sup>34)</sup>. Dieser Entwurf einer neuen Landesordnung wurde nun gelegentlich des Anno 1535 zu Ingolstadt eröffneten Landtages dem Ausschusse für Gesetzgebung zur Erinnerung mitgetheilt. Als nun aber auch diese nochmalige Berathung<sup>35)</sup> ans Ende gediehen, und das Ganze, so wie es beschlossen und verglichen, auch bereits in Druck gelegt, vor der im Jahre 1542 versammelten Landschaft verlesen worden, schienen jetzt dieser die Zeiten zu sorglich, um von einer neuen Gesetzgebung Frucht und Gewinn zu hoffen; und wenn sie gleich die Verhandlung des

---

<sup>33)</sup> Vier Aebte, acht vom Adel, vier von den Städten. Ihre Instruktion lautete: zu halten auf gemeine Landesfreiheit, zu handeln ohne Nachtheil und Abbruch der Fürsten, und zum Besten des Landes und der Leute.

<sup>34)</sup> Betreffend: Fürkauf, Viktualienpolizen, das Bierbrauen, Branntweinbrennen &c.

<sup>35)</sup> Die vier Rentämter waren auch vernommen worden.



Weiteren einem neuen Ausschusse <sup>36)</sup> übertrug, so bat sie doch, „die fürgenommene Polizen bis auf gelegnere Zeit gnädiglich einzustellen.“ So hatte es denn bey dem gedruckten Entwurf sein Bewenden, denn kurz nachdem man über die Publikation schlüssig geworden, ist Herzog Wilhelm gestorben<sup>37)</sup>.

Sein Nachfolger Albrecht V. griff die verzögerte Sache sogleich bey dem Antritte seiner Regierung wieder auf, und ließ auf dem Landtage 1550 den Ständen erklären: „Was schon Herzog Wilhelm beschlossen, das wolle er vollziehen, und begehre, daß die Landschaft verständige Personen zur Polizen- und Landes-Ordnung benenne<sup>38)</sup>.“ Allein nun zeigte sich, wie das, worüber man im Jahre 1542 einig geworden, bereits einer neuen Umarbeitung bedürfe. Diese wurde nun auch durch die fürstlichen Rätthe und die ständischen Verordneten vollzogen. Manche Schrift wurde zwischen diesen gewechselt; sorgfältig wurde auch das Einzelste erwogen, und Vieles erläutert, gebessert und vermehrt. Als daher der Ausschuss über das vollendete Werk vor versammelter Landschaft im Jahre 1552 Relation erstattete, erfolgte die allgemeine Zustimmung, und die Landesordnung wurde im folgenden Jahre promulgirt<sup>39)</sup>.

<sup>36)</sup> Acht Verordnete. In ihrer Instruktion heißt es: „Ohne ihren Willen nichts beschließen lassen.“ Die Polizen-Ordnung sollte auf Kosten der Landschaft gedruckt und in den vier Rentämtern feil gehalten werden.

<sup>37)</sup> Im Jahre 1545 stimmte die Landschaft für die Publikation; der Herzog ließ antworten: Zwar stehe der fürstlichen Obrigkeit allein zu, Friede, Recht und Polizen zu erhalten, und die Landesordnung zu bessern — doch möge die Landschaft von Stund an etlich geschickte und erfahrene Personen verordnen, mit den fürstlichen Rätthen davon zu sprechen. Es wurden 10 ernannt, die sogleich darüber geseßen, aber nur ein unordentliches Kapular, worin auch viel Artikel unannehmbar, gefunden. 1547 regte der Herzog die Dringlichkeit an, die Polizen-Ordnung ausgehen zu lassen; die Landschaft beehrte aber vor allem von dem Entwurfe noch weitere Einsicht zu nehmen.

<sup>38)</sup> Herzog Albrecht ließ übrigens den Vergriff der Landes-Ordnung jetzt erst durch seine Rätthe machen. Der Herzog ernannte hiezu Herrn Pankraz von Frenberg und den Pöhlmann zu Commissären; auch mehrere der Artikel der Freiheits-Erklärung wurden in die Diskussion gezogen; es lagen starke Beschwerden über ihre Verletzung vor.

<sup>39)</sup> Dieser Landes-Ordnung wurde durchgehends jene von 1516 zu Grunde gelegt, aber in sechs Bücher getheilt; das erste faßt den Landfrieden, so



Wenn nun gleich diese Landesordnung dem Kerne nach jener vom Jahre 1516 gleichartig geblieben, so ist sie doch um vieles vollständiger, da sie das Ergebniß der vielseitigen und gründlichen Erörterungen, die in der Zwischenzeit gepflogen worden, in sich schließt. Auch in dem Systeme und der Methode ist bey dieser Verordnung schon eine strengere Logik zu verspüren. Dem Geiste nach ist sie lebendig und national, den Landesgebrauch ehrend und hervorhebend. Und in dieser Fassung ist sie bis auf die Periode Maximilian I. in Gültigkeit geblieben. Zwar war sie kaum erschienen, so hatte sie schon viele Anfechtungen zu erdulden, und ihre Vollziehung fand besonders in den Grenzdistrikten manche Schwierigkeit<sup>40)</sup>. Ja der Herzog sah sich veranlaßt, schon ein Jahr nach der Promulgation einen Ausschustag zu halten, um mit den verordneten Landleuten die neue Landesordnung zu „überlaufen.“ Es wurden nicht nur alle Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten geprüft, sondern ein Umritt fürstlicher Commissäre befohlen, um das ganze Land von Gericht zu Gericht zu bereisen, und alles, was die neue Ordnung betraf, zu Protokoll zu erheben. Ja selbst an die benachbarten Reichsstände

---

wie er auf dem Augsbургischen Reichstage 1548 beschlossen worden, in sich; das zweite Buch beginnt mit einem Abschnitte über den summarischen Prozeß in gütlichen Sachen, über Gerichtsgebühren, Taxen, Siegelgelder und die Verwaltung der Kirchengüter; das dritte Buch erstreckt sich über die Satzungen über Vormundschaft, Contracte, und den Fürkauß und Viktualienhandel; ferner die Lehre von der Freystift, Erbrecht und Leibgeding; das vierte Buch faßt die auf Sittenpolizen bezüglichen Mandate in sich (hier ist auch das erstemal ein Artikel über die Schulen eingerückt) hernach reiht sich die Bestimmung über Feuer-, Straßen- und Gesundheits-Polizen, die Lehre von Zehenten, Gemeinde-Nutzungen, Viehzucht, Waidwerk, Schäfereien etc. an; das fünfte Buch ist der Handwerks- und Ehehalten-Ordnung gewidmet, so wie der Viktualien-Polizen; das sechste endlich schließt die Sicherheits-Polizen und die Strafen und das Verfahren gegen Uebelthäter und Störer des öffentlichen Friedens in sich.

Mit der Polizen-Ordnung gieng auch eine neue Erklärung der Landesfreiheit aus, in welcher einige Artikel modifizirt wurden, in Folge der auf den letzten Landtagen hierüber gepflogenen Diskussionen.

<sup>40)</sup> Der Herzog klagte in der Proposition 1553 selbst über den Nichtvollzug und drohte mit Strafe und Ungnade. Die Stände bemerkten: „Viel Artikel der neuen Ordnung seyen der Erfahrung nach, und in jeder Landesart nicht erleichlich;“ sie wünschten eine Zusammenkunft mit den fürstlichen Rätthen.



wurden Rätthe gesendet um über den Vollzug an der Gränze Uebereinkunft zu treffen. Aus den sogenannten Regimentern zu Straubing, Landshut und Burghausen wurden einzelne Männer nach München berufen, um mit einem Gremium von Hof- und Kammer-Räthen die zu verbessernden Artikel genau zu erörtern; die einzelnen Beschwerden der Städte und Märkte kamen dabei in einem gesonderten Schriftenwechsel in spezielle Erwägung, und die sämtlichen Collegien wurden noch einmal über das Ganze vernommen. Nachdem das Ergebniß dieser umständlichen Verhandlung den Verordneten der Landschaft zugetheilt, noch manches erörtert und erkundet worden, gieng endlich aus der Fülle dieser Vorarbeiten die Erklärung und Mäßigung der Landesordnung hervor, welche das Datum des 16. Dezember 1556 führt, und im folgenden Jahre durch den Druck publizirt wurde. Nur als ergänzender Nachtrag jedoch ist diese Deklaration zu betrachten; der Haupttext der Landesordnung vom Jahre 1553 blieb in seinem fortdauernden Bestande. Nachträge und Zusätze sind auch das nur, was durch die weitere Erklärung der Landesordnung vom Jahre 1578 gegeben wurde.

Das also war am Abende des sechzehnten Jahrhunderts das Ergebniß der hier geschilderten Bemühungen um Feststellung dessen, was Rechtens ist: eine Landes-Freyheits-Erklärung, als Inbegriff des Grundgesetzlichen und der von der Landschaft errungenen und behaupteten Zugeständnisse; ein von Kaiser Ludwig gegebenes, von Wilhelm und Ludwig reformirtes Landrecht und Ordnung des Gerichtswesens; ein Landes-Polizeygesetz, zuerst als ein annähernd Ganzes im Jahre 1516 aufgestellt, und durch Albrecht V. vermehrt und verbessert. Aber um wie vieles war, als Herzog Maximilian die Zügel des Regiments ergriff, die Zeit dieser Gesetzgebung schon wieder vorangeeilt? Und um wie Vieles hatte sich nicht mittlerweile der Zustand gerade der Kenntnisse, Thätigkeiten und Zwecke, die die Gesetzgebungskunst bestimmen, verändert! Durch das Reichsstaatsrecht war die Gesetzgebung des Reiches zwar in der Polizey und dem peinlichen Rechte geltender gemacht, dagegen das bürgerliche Recht fast gänzlich der Vorsorge der Landesherren anheim gegeben worden. Die Ausdehnung des Sinnes und Gebietes der Regalien, die festere Einrichtung der fürstlichen Verwaltungs-Behörden, die Umbildung des Kriegswesens, gaben der landesherrlichen Gewalt eine viel freyere Stellung und Bewegung, und eine große Gährung hatte sich aller Gemüther bemächtigt. Am meisten wurde natürlich das geschriebene Gesetz, durch die sich verändernde Natur der Rechtsquellen, mit dem Rechte selbst in ein Mißverhältniß gesetzt. Das römische Recht war nun durch die Reichsgesetze ausdrücklich als ein gemeines geschriebenes kaiserliches Recht anerkannt worden. Durch den Aufschwung



der Universitäten wurden die gelehrten Juristen immer häufiger, die nun als Ráthe bey den Gerichtsstellen — und was am folgereichsten war, auch in dem Reichskammergerichte, Platz nahmen. Diese gelehrten Juristen wollten nun aber nichts mehr als gemeines Recht gelten lassen, was nicht in den Reichsgesetzen, dem Corpus Juris und dem canonischen Rechte stand. Neben solchen Ansichten konnten natürlich die deutschen Rechtsbücher nicht wohl länger mehr in voller Gültigkeit bestehen. Da aber dennoch so viele deutsche Rechts-Institute zu tief und urkundlich begründet, zu sehr in das bürgerliche Leben verflochten waren, um sie verdrängen zu können, so mußte man sich zu dem Versuche bequemen, sie so gut als möglich nach römischen Rechtsbegriffen zu behandeln; und wo es durchaus nicht gelingen wollte, brachte man hiefür wohl eine neue Gesetzgebung in Vorschlag. Wer mißkennt nun wohl die unendlichen Vorzüge des römischen Rechts, und wo sonst wäre ein so gediegenes scharfes Bildungsmittel für den Geist noch zu finden? Aber die ganze Materie der biedern deutschen Rechts-Institutionen, das gesammte historische Ergebniß unseres gesellschaftlichen Zustandes in diese Formeln zwingen zu wollen — das war denn doch ein Unternehmen, das nur aus der Hülflosigkeit zu erklären ist, in die man gerathen war, weil die gelehrte Rechtsbildung den einheimischen Boden verlassen hatte, ohne sich auf dem fremden Boden ganz zurecht zu finden und klar zu werden. So entstand denn eine neue Art von Schriftstellerey, welche sich zur Aufgabe machte, das Recht für die Gerichte zu bearbeiten, und dazu das aus den römischen Gesetzen genommene Material mit dem, was aus den deutschen Rechtsbüchern eben noch nicht entbehrt werden konnte, vermischte. Und es bildete sich denn allmählig in dieser Literatur über die Jurisprudenz eine aus römischen und germanischen Elementen, aus Analogieen und Abstraktionen zusammengeschöpfte, nicht eben sehr klare Rechtsquelle unter dem Namen eines (neuen) gemeinen Rechtes.

Unter solchen Auspizien ist es nicht zu verwundern, daß auch der Zustand unserer vaterländischen Rechtsbildung am Schluße des sechzehnten Jahrhunderts eben kein sehr musterhafter geworden war. Am stärksten ausgeartet war im Laufe der Zeit das gerichtliche Verfahren. Durch die Anwendung der römischen und canonischen Gesetze auf diesen Theil des Rechtsgebietes, war jener schleppende Gang in das Verfahren gekommen, der durch die steigende Verwirrung der Rechtsbegriffe nun noch immer zögerlicher wurde. Man hatte daher in Bayern schon seit der Landesordnung vom Jahre 1553 zu einem sogenannten summarischen Prozesse Zuflucht genommen, um die Längerungen des ordentlichen Verfahrens abzuschneiden. Aber da über die Frage, wie man in guter Ordnung summarisch



prozediren möge, in Schriften fast nichts verfaßt, und das Meiste der Willkühr der Richter überstellt war, so entstanden hieraus nicht nur viele Ungleichheiten, sondern mit dem Summarium selbst war oft in mehr denn zwanzig Jahren an kein Ende mehr zu kommen; für den Edikts- und Gantprozeß sowohl, als über den Vorrang der Gläubiger, fehlte es an festen gesetzlichen Normen; nur die Haupt-Prinzipien der Gerichtsverfassung standen in der Freyheitserklärung — in dem Land-buche fest; die Bestimmungen des reformirten Rechtsbuches Kaiser Ludwigs begannen immer mehr zu veralten, das neue gemeine Recht aber war eben nicht dazu beschaffen, Fehlendes in dieser Beziehung auf eine standhafte Art zu ersetzen; die Polizey- und Landesordnung war gerade am meisten einer steten Anforderung, mit den sich rasch neugestaltenden öffentlichen Verhältnissen gleichen Schritt zu halten, ausgesetzt; über das Forstwesen und die sogenannten Gejaidfachen insonderheit gebrach es noch ganz an gleichförmigen Normen; am meisten war endlich die peinliche Gesetzgebung zurückgeblieben. Zwar möchte man eigentlich schon die Lex Bajuwarorum als einen Strafcoder betrachten, denn von ihren 440 Artikeln sprechen 310 nur von Strafe und Ersatz wegen unerlaubter Handlungen und Freveln. Allein in einer Zeit, die noch kein Verbrechen nannte als den Hochverrath, und den germanischen Urbegriffen über das Recht gemäß die Rache wegen Friedebruchs durch Geldbuße versöhnte, kann von peinlichem Rechte im spätern Sinne wohl nicht die Rede seyn. Erst im dreyzehnten Jahrhunderte trat der Begriff einer eigentlichen Strafgesetzgebung bestimmter hervor; anstatt der Buße wird nun wirkliche Strafe zugesügt, und wo diese auf Leib und Leben geht, ist von Ungericht und Verbrechen die Rede. Die Kapitularien hatten das eingeleitet, die geistlichen Sendgerichte weiter ausgebildet. Aber gerade auf diesem Theile des Rechtsgebietes wurde der Gerichtsgebrauch, ja die richterliche Willkühr später fast die einzige Quelle der Strafbestimmung, so wie des Verfahrens, und nur das Hinzutreten des römischen und canonischen Rechtes gab einige Aushülfe mit bestimmteren Normen, denn das, was die deutschen Rechtsbücher, insonderheit unseres Ruprecht Sammlung hierüber ausführlich bestimmen, scheint frühe schon durch abweichende Gebräuche außer Acht gekommen zu seyn. Auch hieher erstreckte sich jedoch bald der Einfluß jener Schriftstellerey, die durch die Vermischung des Fremdartigen die Verwirrung der Begriffe, und daher den Spielraum der Willkühr vergrößerte. Das Bedürfniß und Verlangen nach einer allgemeineren und festern Bestimmung des peinlichen Rechtes wurde demnach immer größer und lauter, und rief endlich jenen Entwurf des Freyherrn von Schwarzenberg hervor, der, nachdem er in Franken 1507 als Gesetz publicirt worden, sich in der Anwendung als sehr praktisch



bewährte. Daher wurde denn auch diese Bambergische Hals- Gerichts- Ordnung, wie man sie nannte, auf dem Wormser Reichstage 1521 zur Grundlage der Bearbeitung eines Reichs- Gesetzes genommen, das im Jahre 1532 unter dem Titel: Kaiser Karls peinliche Gerichts- Ordnung promulgirt wurde, und als solche auch in Bayern seine Anwendung gefunden hat. Hier, bei uns, war das Recht des Blutbannes schon ursprünglich als ein fürstliches ausgeschieden, und die Behandlung der sogenannten Vicedomhändel den landesherrlichen Gerichten ausschließlich zugewiesen worden. Quelle der Strafbestimmung und des Verfahrens waren auch bey uns die Landes- Gewohnheit, das Herkommen und die Rechtsbücher. Ausgeschieden und als selbstständig behandelt wurde übrigens das Criminal- Recht noch lange nicht, und so kommt es denn nicht nur in Kaiser Ludwigs Rechtsbuch, sondern auch in den spätern Landesordnungen noch vermischt mit den übrigen Materien der Gesetze vor. Kaiser Karls peinliche Gerichts- Ordnung, welche der Willkühr steuerte, ohne die Territorial- Rechte zu sehr zu schmälern, war daher auch für unser Vaterland eine gewünschte Erscheinung; aber dieses Gesetz litt an einem wesentlichen Gebrechen. Es war nämlich fast ausschließlich auf den, schon ursprünglich aus dem canonischen Rechte geschöpften Anklage- Prozeß berechnet, und stellte sich demzufolge als unzureichend dar, für das mittlerweile fast allgemein gangbar gewordene inquisitorische Verfahren. Also auch in dieser Beziehung war eine Reform unserer Gesetze Bedürfniß.

Von diesem Bedürfniß einer allgemeinen Gesetzwrevision war Maximilian bey'm Antritte seiner Regierung so lebhaft durchdrungen, daß er Manches hiezu bereits eingeleitet hatte, als dieser Gegenstand auf dem Land- Tage des Jahres 1605 durch die Stände auf dem Wege einer Beschwerde über den mangelhaften Zustand des Justiz- und Polizeywesens zur Sprache kam. Der Herzog trat den Anträgen der Landschaft mit der Anzeige entgegen, daß die Reform der Polizey- Ordnung durch seine Rätthe bereits verfaßt<sup>42)</sup> und daher unverzüglich ein ständischer Ausschuß zur weiteren Berathung hierüber zu ernennen sey. Gleichzeitig wurde den Rätthen

---

<sup>42)</sup> In der ersten Sitzung des nachmaligen Ausschusses vom 23. Febr. 1606 erklärten die fürstlichen Rätthe: „Seine Durchlaucht habe das Werk für Handen genommen, wenn es schon im Landtag nit begehrt worden; man sollte nun benderseits die Rathschläge zusammentragen und Ihrer Durchlaucht referiren, bey Denselben als Landesfürsten stehe es in Dero Macht, dergleichen leges zu statuiren; Ihre Durchlaucht wolle es aber, wie es jederzeit hiebevör geschehen — mit Rath und Zuziehung der Landschaft thun.“



die Bearbeitung des Entwurfes einer summarischen Proceß-Ordnung zur Aufgabe gemacht.

Maximilian war nicht der Fürst, der es an Energie hätte fehlen lassen; aber ebenso sehr leiteten Besonnenheit und Gründlichkeit jeden seiner Schritte. Der gesetzgebende Ausschuss trat daher gleich nach Beendigung des Landestages in Wirksamkeit<sup>43</sup>). Aber schon beim ersten tiefern Eingehen in die einzelnen Artikel der Landesordnung schöpfte man aus dem lebendigen Zueinandergreifen aller Zweige der Gesetzgebung die Ueberzeugung, daß die Aufgabe der Reform über das ganze Rechts- und Verwaltungsgebiet zu erstrecken, und noch manche Vorarbeit zu besorgen sey. Der Herzog willigte also in eine Vertagung der Conferenzen des Ausschusses<sup>44</sup>), und betrieb mittlerweile die Bearbeitung des summarischen Prozeßes. Nach Erstattung der hierüber von dem Hofrathe und den Regierungen geforderten ausführlichen Gutachten, wurde der Kanzler Gailkirchner mit der Abfassung des neuen Gesetzentwurfes beauftragt, und sodann auch dieser wieder dem Doktor Zindegger in Speyer und Dr. Locher in München zur Erinnerung zugeheilt. In der zweiten Hälfte des 1608ten Jahres wurden auch die Berathungen des Ausschusses und der fürstlichen Räte wieder eröffnet, und die Diskussion bis in das Frühjahr des nächsten Jahres so standhaft betrieben, daß nun das gesammte Landrecht mit in den Bereich der Aufgabe gezogen, die Vorarbeiten für die neue Polizeygesetzgebung vollendet, und dem Dr. Locher die Redaktion der Entwürfe

---

<sup>43</sup>) Am Anfange Janners 1606. Die Commission bestand aus dem Hofkanzler Gailkirchner, Hofoberrichter Barth, dem Viehbeck, dem Rentmeister Elsenhaimer; den Präbsten von Allerspach, Lautherius von München, Eisengrein, Probst von Straubing und dem Dechant von Matkhofen Christoph von Bernck, Herrn Jakob von Elosen, Pfleger Lung zu Aichach, Ehrenreich von Taufkirchen, Wolf Dietrich Hund; dem Christoph Schrenk (für München), Glaspberger (für Landschut), Thürriegl (für Straubing), Widmer (für Burghausen). Die am 23. Febr. 1606 eröffneten Conferenzen erstreckten sich über die Landesordnung, besonders das Commerz- und Gewerbswesen. Ausländer darüber zu hören, hielten die Verordneten für spöttlich und bedenklich.

<sup>44</sup>) Besonders über das Commerz- und Gewerbswesen, worauf die Verordneten das meiste Gewicht legten, fehlte es an Vorarbeiten; auch die Nothwendigkeit vieles an dem Landrecht abzuändern, zeigte sich gleich anfangs. Gutachten der Regierungen waren übrigens schon vor dem Landtage eingelaufen.



übertragen werden konnte<sup>45)</sup>. Auch über diese Entwürfe wieder, und über das, was inzwischen über den Gantprozeß, und die Prioritätsordnung, das Forst- und Jagdwesen<sup>46)</sup> ausgearbeitet worden, wurden die weitem Begutachtungen der Landeskollegien erhoben, und so sah sich der Herzog in den Stand gesetzt, der im J. 1612 versammelten Landschaft das Ergebnis dieser vielseitigen und gründlichen Berathungen zu ihrer weitem Erinnerung vorzulegen.

Doch noch vier volle Jahre waren erforderlich, um das ganze Werk zur Vollständigkeit und zum Abschlusse zu erheben; denn ein Abschluß des seit Jahrhunderten fortgeführten Gesetzgebäudes sollte das im vollen Sinne des Wortes seyn, was der Herzog erzwachte. Weder der hiezu von der Landschaft neuconstituirte Ausschuß, noch die fürstlichen Ráthe ließen es an Thätigkeit fehlen, aber die Aufgabe war groß, es war so vieles zu trennen, zu einen, zu sichten, zu bessern, zu ergänzen, logisch zu ordnen, so viele Stimmen zu hören, auf die Erfahrung eines Jahrhunderts Rücksicht zu nehmen, das Bestehende zu erhalten, das Veralternde der Zeit anzupassen. Und dazu strömte nicht mehr jene reiche Quelle deutschen Rechtes; die neue Quelle des gemeinen Rechtes aber war unklar, und widerlich. Schwierig war besonders die Bearbeitung des Landrechtes, und die Erörterung war unter dem Einflusse des damaligen Zustandes der Rechtsgelehrsamkeit in jenen schwerfälligen polemischen Citaten-Ton, in jenen Schwulst und Breite gerathen, die auch die Schriftstellerey jener Zeiten charakterisirt. Ueber viele einzelne Bestimmungen mußte noch manche Erfahrung einge- zogen, manche Besprechung abgehalten werden, bevor man ganz in das Reine kam. Erst in dem Jahre 1616<sup>47)</sup> konnte daher die letzte Hand an das Werk gelegt, und zur Finalredaction der sämtlichen Entwürfe geschritten werden; worauf denn auch in demselben Jahre noch, und gerade hundert Jahre nach jener

---

<sup>45)</sup> Dr. Vocher hatte auch für die Landschaft in dieser Sache gearbeitet, und behielt sich vor, das noch ferner zu thun. Auch Gailkirchner hatte zwey Consultationen für die Landschaft ausgearbeitet.

<sup>46)</sup> Ueber das alte Landbuch „die Reformation“ genannt, wurde am 30. September 1611 Gutachten der Landshuter Regierung abgefordert.

<sup>47)</sup> Im Jahre 1614 wurden die Verordneten wieder zur Berathung eingerufen (auch Conrad Hörwart wohnte derselben bey) um mit der Berathung über das Landrecht fortzufahren. Am 1. Juni 1616 geschah die letzte Einberufung zum definitiven Beschlusse.



ersten umfassendern Gesetzgebung der Herzoge Wilhelm und Ludwig, unter der Sanction Herzog Maximilian I. die Publikation der sämmtlichen neuen Landes-Gesetze unter dem Titel *Landrecht* erfolgte.

Mit diesem *Landrechte* Maximilian I.<sup>48)</sup> war nun dem Gebäude unserer vaterländischen Gesetzgebung, an welchem so viele Jahrhunderte thätig gewesen, sein Schluß gegeben. Als historisch-genetisch hervorgegangen aus unserer Verfassung, verwurzelt und verwachsen in die mannichfaltigsten corporativen Bildungen und Institutionen des Landes, noch die ganze alte Landesfreiheits-Erklärung in sich schließend, auf den Bestand der Haus-, der Land-, der National-Wirthschaft bemessen, ist es noch im eminenten Sinne bayerischen Sinnes, bayerischen Charakters. Ja volle eilf Jahrhunderte waren seit jener ersten schriftlichen Aufzeichnung unseres Rechtes verflossen — aber alle diese Zeiträume hatten mehr erhaltend, ergänzend, verbessernd, organisch fortgestaltend, als entwurzelnd, zerstörend, umwälzend auf unsere Gesetzgebung eingewirkt, und so hat von den Agilolfingern bis auf Max I. der Kern unseres Rechtes die Stürme der Ereignisse überdauert. Denn in die Gewohnheiten, in das Herkommen, in die Sitten und das innerste Volksleben

---

<sup>48)</sup> Maximilians I. *Landrecht* besteht bekanntlich aus neun Theilen: 1) Summarischer Prozeß, 2) Gantprozeß, 3) Gerichtsordnung, 4) *Landrecht*, 5) Erklärung der Landesfreiheit, 6) Landes- und Polizen-Ordnung, 7) Forstordnung, 8) Gejaid-Ordnung, 9) Malefiz-Prozeß-Ordnung. — Die Gerichtsordnung stimmt mit jener von 1520 überein, welche selbst wieder aus dem reformirten Rechtsbuche geschöpft war. Die Freiheits-Erklärung ist ganz bei der letzten Fassung vom Jahre 1553 geblieben, welche von dem Texte der Deklaration von 1516 nur in wenigen auf den späteren Landtagen discutirten Artikeln abweicht. Dem *Landrechte*, welches sich nun zum erstenmale ohne Ausnahme auch über Niederbayern erstreckt, wo noch immer das alte Landbuch nicht förmlich recipirt war, ist die größte Ausführllichkeit und meiste Erweiterung zugegangen, hat auch den stärksten Einfluß der damals geltenden Lehren des gemeinen Rechtes erlitten, doch liegt ihm, dem Kerne nach, das reformirte Rechtsbuch zu Grunde, und die Grundeigenthums- und ähnliche acht bayerische Institutionen sind darin auf das bestimmteste festgestellt. Auch der Polizen-Ordnung liegt jene vom Jahre 1516 und 1553 zu Grunde, doch ist vieles ergänzt, hinzugekommen und ausführlicher behandelt. Die Malefiz-Ordnung ist aus den früher in der Reformation, dem *Landrecht* und der Polizen-Ordnung zerstreuten Artikeln gesammelt, im übrigen aber die Anwendung der Hals-Gerichts-Ordnung Carl V. ausdrücklich vorbehalten. Die Forst- und Gejaidordnung enthalten ohnehin nur das dem Lande angemessene.



hatte es seine Anker eingeseut. Auf jenes Selbstgefühl war es begründet, das stets nur die Frucht einer rühmlich durchlebten Geschichte ist. Als ein ihrer Treue anvertrautes Erbtheil und Vermächtniß wurde das Recht von unsern Vätern geehrt und mehr mit dem Gemüthe, als mit dem bloßen Verstande von ihnen ergriffen; so fand es denn auch seinen Schutz in dem Herzen des Volkes, in jener Anhänglichkeit an das Ueberlieferte — welche etwas Großes und Heiliges seyn muß, wenn wir das in Betracht ziehen, was die Geschichte hierüber berichtet. Wohl geht ein Volk frey und muthig seiner Zukunft entgegen, glaubt mit Selbstständigkeit das Gegenwärtige beherrschen und dem was Werden soll, seine Bahn und Regel vorzeichnen zu können. Aber woher kommt denn jene unnennbare Sehnsucht, von der die Menschheit stets ergriffen ist, wäre nicht in dem Vorwärts-Streben zur Vollkommenheit zugleich die Bedeutung eines Zurückstrebens in jene ursprüngliche, höchst selige Bestimmung — eines Zurückverlangens nach einer unmittelbaren Quelle alles Glückes enthalten, wovon nur die Erinnerung, wie an ein Verlornes, in uns zurückgeblieben ist? In dieser Erinnerung, in diesem auf ein Wiederfinden des stets Vermißten gerichteten Sehnen liegt die Gewalt die unser Gemüth in die Vorzeit zurückzieht, und dem Geschehenen, als Einem an den Ursprung aller Dinge Zurückführenden jene Bedeutung und Weihe giebt, die wir vergebens zu ignoriren bemüht seyn würden. Und auch Gewohnheit und Herkommen, was sind sie anders als Ueberlieferung der Erzeugnisse des Geschehenen, Hinweisung auf den Ursprung? Wie schön sinnbildlich wird durch diese Worte zugleich ein Kommen, und ein Wohnen bedeutet; ein Kommen, aus Gegenden, die wie Erinnerung aus der Jugendzeit hinter uns liegen, als Inbegriff des von dem Volke Erlebten; ein Wohnen, das ein Wohnen in der Heimath ist. Und daher diese Liebe des Volkes zu seiner Geschichte, zu seiner Heimath — ja ich brauche nur ein Wort hinzuzufügen, um uns allen das, was ich meine, klar zu machen — daher unsere Vaterlandsliebe. In dieser Vaterlandsliebe ist auch die Anhänglichkeit an das überlieferte Recht eingeschlossen, welches gerade hiedurch die stärkste Bürgschaft seiner Dauer findet. Und nicht diese Bürgschaft bloß — auch seine höchste Sanktion findet das Recht und das Gesetz nur auf historisch-genetischem Wege. Ja nur dadurch, daß wir die aus Jahrhunderten gebildeten Glieder der großen Zeitkette bis zu dem Ringe zurückzählen, der die Menschheit an die Gottheit schließt, bringen wir hinauf bis zu dem von Gott persönlich gegebenen Gesetze, bis zur Urquelle alles Gehorsams. Dieses Urgesetz ist es, das den Germanen vorschwebte in ihrer Idee von einem Bündnisse mit der Gottheit, eine Idee, die offenbar nur Tradition über den von



Jehova mit seinem Volke geschlossenen Bund war. In dieser Ahnung einer himmlischen Abkunft heiligte der Germane sein Recht, und begründete darauf die Ideen des Friedens und der Freyheit, Ideen, die nur von Gott in die Brust des Menschen gepflanzt werden konnten. Die Handhabung dieses Friedens und dieser Freyheit, die Versöhnung ihres Bruches, das war die Aufgabe der ältesten Gesetze. Nirgends ist auch das Persönliche so hervorgetreten, als bey den Germanen, bey diesen für Ehre und Größe begeisterten nordischen Heldenseelen; ihnen war Integrität des Individuums und Freyheit identisch; die Garantie dieser Freyheit aber lag in der Heilighaltung jenes Bündnisses mit der Gottheit, in der Aufrechthaltung des Friedens, wovon jener Gottesfriede des Mittelalters ein so schönes Sinnbild ist.

Diese großen, einfachen Urbegriffe der ältesten Zeit über das Recht brachen sich aber, als das Christenthum den Norden mit seinem erwärmenden Hauche befruchtet hatte, wie Strahlen der Sonne in tausende von Farben, alle dazu beschaffen, in jene große Harmonie des Triumphes zusammenzustimmen, welchen das Christenthum feyern sollte, in der Einigung der Kirche und des Staates, denn die frische Kraft des Natur-Gefühles, die Stärke des Charakters, welche die Germanen dem Lichte des Christenthums entgegenbrachten, erzeugte gerade jene Gesinnung, in welchen der christlich-germanische Staat am besten gedeihen konnte. Diesen Staat zu seiner Vollendung hinaanzuführen, das war der Beruf der das Mittelalter begeisterte — daß es ihn nicht ganz erfüllt, lag in den unerforschlichen Rathschlüssen der Allmacht, in jener aus göttlicher Zulassung immer wieder eintretenden Zögerung des Reiches des Friedens. Und so wurde denn durch jenen Geist der Lüge und des Zwiespaltes, der sich so bald eingeschlichen um die aus der rechten Gesinnung geborenen Kräfte zu verderben, auch die Idee der Freyheit selbst wieder vergiftet, noch ehe sie zur vollen Entfaltung kam. Es giebt nur eine wahre Freyheit, und diese liegt in dem rechten Gebrauche eines mit den Absichten Gottes harmonirenden freyen Willens. Wo es an dieser Harmonie fehlt, an der Harmonie des Glaubens, Wissens und Handelns, da zerfällt die Gesinnung in Meinungen, und das Reich der Verwirrung und Selbstsucht beginnt. Denn von jenen Mittelpunkten, von welchen das rechte Licht und alle geordnete Bewegung ausgeht, ist man dann abgewichen, und die stärkste der Partheien giebt dann auch den Ton für das Recht.

Wenn nun aber gleich das Mittelalter seine Aufgabe nicht vollständig gelöst, so ist es doch ein herrlicher Anfang gewesen, und hat den Miesenbau seiner Verfassung so hoch hinaufgeführt, daß selbst seine Ruinen noch Ehrfurcht gebietend



vor uns stehen. Aus dem, was das Kaiserthum und Papstthum, die Ritterschaft, alle jene Corporationen, die sich in jenen Heeresschildern zusammenschlossen, denn doch geworden und gewesen, gieng eine so große Fülle des eigenthümlichsten Lebens hervor, daß auch das deutsche Recht eine reiche Ausgestaltung erhielt, und ganz in das Wesen der Nation verflochten wurde, welches Wesen, selbst wieder historisch aus der Vorzeit stammend, nun durch die Berührung mit dem Christenthume in tausend Lebensblüthen hervorbrach. Ja selbst nach dem beginnenden Falle des noch unvollendeten Baues jener auf Einheit der Kirche und des Staates begründeten, die vollendete Harmonie aller politischen Lebens-Elemente bezweckenden Verfassung, wirkten ihre Institutionen noch fort; und auch unser Recht behauptete sich noch lange gegen die Stürme der Zeiten, einer alternden Eiche gleich, die auch im Zurückgehen noch Jahrhunderten trogt. Denn es war dieses Recht im vollen Sinne ein historisches und volkseigenthümliches, und wurde durch die ihm verbürgte Dauer selbst wieder ein historisch fortbildendes. Ein solches Recht aber senkt seine Wurzeln so tief in alle Institutionen und Einrichtungen des Volkes ein, ist so ganz durch den gesellschaftlichen Zustand bedungen, daß jeder willkührliche Eingriff in dasselbe ein Trennen von Grund und Boden, ein Zerreißen der Lebensorgane ist. Ein solches Verlegen und Ertdöden gieng leider schon aus der willkührlichen Anwendung des römischen Rechtes auf die deutschen Institutionen hervor, und wollte Gott, es wäre hiebei geblieben. Doch hat das bayerische Volk sein angeerbtes Recht muthig und standhaft gegen das Eindringen des Fremdartigen verfochten; Dank sey es seinen Fürsten, die das biedere Herkommen ehrten, und der Stimme der Nation ein williges Gehör schenkten, wenn sie durch seine verfassungsmäßigen Organe zu ihnen sprach. Auch war nicht leicht irgendwo so sehr als in unserm Vaterlande das ganze öffentliche und Privatleben, der ganze Staathaushalt, also die ganze Landeskraft auf sein historisches Recht, vorzüglich auf die Verhältnisse des Grundeigenthums und seiner Bewirthschaftung, so wie auf sein Communalwesen begründet, und durch ein Ineinandergreifen und Zusammenwirken organisch gebildeter Corporationen bedungen und belebt.<sup>49)</sup> Daher dieses treue und muthige Beharren auf dem ganzen Vermächts-

---

<sup>49)</sup> Wo würden wir wohl jetzt stehen, wenn z. B. unter Max I. die Art an den Baum unserer Colonat-Verhältnisse gelegt worden wäre? Würden wir uns von den Stürmen des dreißigjährigen Krieges erhöht haben? Welch ein herrliches moralisches National-Kapital? Wie viele Centralpunkte des Lebens und Verkehrs, wohlthätigen und Licht verbreitenden Wirkens, würden nicht durch die Auflösung der



niße der Ueberlieferung; und daher auch ist es gekommen, daß selbst die Gesetzgebung Maximilian I. noch, trotz dem schon so ganz ungünstigen Zustande damaliger Rechtsbildung, den Kern unseres alten Rechtes in sich schließt, bayerischen Sinnes, bayerischen Charakters geblieben ist.

Und so möchte sich denn aus der Summe der über den Entwicklungsgang unserer Gesetzgebung hier mitgetheilten Bemerkungen, die Lehre ergeben: daß das Recht und Gesetz ihre stärkste Bürgschaft — ihre höchste Sanktion nur in ihrer historischen Begründung finden. Lehren dieser Art hervorzuheben, dazu ist ja wohl auch diese Versammlung und diese Stunde geeignet. Fünf und siebenzig Jahre sind es jetzt, daß Untersuchungen dieser Art, daß die Beleuchtung unserer vaterländischen Vorzeit überhaupt eine Aufgabe der bayerischen Akademie der Wissenschaften, deren Stiftungstag wir heute feiern, geworden sind. Es war diese vom Churfürst Max III. gesetzte Aufgabe einer der vielen Beweise jener Liebe zur Geschichte des Landes, die unsere Beherrscher stets ausgezeichnet hat — vor allen unsern gloriwürdigst regierenden König Ludwig, dessen schützende Hand über den Denkmalen der Geschichte waltet, und dessen erhabener Wille so bestimmt auf die Verbreitung ihrer Kenntniß gerichtet ist. Welches Regentenhaus, welche Nation könnte aber auch mit vollerer Zuversicht dem Aufrollen der Geschichtsbücher entgegensehen, eine schönere Begeisterung daraus schöpfen, als die Wittelsbacher und das bayerische Volk — denn nur Denkmale wechselseitiger Liebe und Treue sind in diesen Büchern zu finden!

---

grundherrlichen Verhältnisse zerstört worden seyn? Ist nicht die Stellung des Hinterlassen einem schützenden, rathenden, helfenden Grundherrschaft eine, nicht nur an sich edlere, sondern zuletzt auch für den Staat heilsamere, als die Stellung zu einem Gläubiger, dem er den Preis für seine Ungebundenheit schuldig geblieben. Und hatte er ihn auch bezahlt, wie werden seine Kinder und Kindeskinde fahren bey dieser Ungebundenheit, die das Stammgut in so viele Theile zersplittern muß; woher dann der Credit, die Hülfe bey Unglücksfällen? Welche Ueberlastung der Gemeinden mit nothleidenden Kindern, welcher beständige Wechsel des Besizes, und daher welche Abnahme jener Liebe zum heimathlichen Heerde, einer Liebe, die der stärkste Hebel des Selbstgefühles, die schönste Waffe gegen Stürme des Unglücks ist!

---



## A n h a n g.

---

### Landsfrieden

Königs Rudolf beschwören durch die bairischen Herzoge Ludwig und Heinrich, den Bischof Heinrich zu Regensburg, daß die Bischöfe die zum Bairland gehören, nemlich Bamberg, Freising, Eichstädt, Augsburg, Passau und Brixen \*).

1 2 8 1.

---

\*) Da der Landsfriede Kaiser Rudolphs, auf welchen sich pag. 10 des Textes dieser Rede bezogen wird, in vieler Beziehung interessant für unsere Rechtsgeschichte ist, so glaubte ich ihn hier ausführlich mittheilen zu sollen.







Wir Rudolff von Gottes Genaden Römisch König vnd ymmer Merer des Reichs  
Tun allen den kunds die disen brief ansehend vnd hörent das nach vnserm gepote geswo-  
ren haben Vnser Lieb fürsten Ludwig und Hainrich Pfaltzgrauen von dem Rheine vnd  
Herzogen in Baiern Vnd Bischof Hainrich von Regenspurg wellen vnd gepieten auch  
das die Bischof die zu dem Lannd zu Bairn gehörend das ist der ErzBischof von Salz-  
burg der von Bamberg der von Freysing der von Enstet der von Augspurg der von  
Passaw der von Brixen auch sweren diesen Lannd Frid bis zu den Weinnachten, die un-  
komend von dann über dreu Jar Vnd wer den Frid vnder In nit swern welle, der sey  
aus dem Frid vnd sol man Im kain recht tun Vnd sol allen clagern von Im recht tun  
Es sol auch der Lannd Frid nach seinem Zil dem Herrn noch dem Lannd an Im Landt-  
recht nit schaden. Wir setzen vnd wellen das die Bischof vnd alle pfaffheit Ir alle frey-  
heit vnd Ire recht haben und das nyemand die Gochhawse Ir leut vnd Ir gut für den  
Vogt oder Im zu Laid weder pfennden noch rawben noch prennen sol. Wer es dar-  
über tut, Wirdt Er des bezeugt vor dem Richter als recht ist den sol man In die acht  
tun vnd sol In daraus nit lassen komen Er solle den schaden dreistund als teuer Er  
ist Vnd sullen die zway tail dem Gochhawss werden. Vnd das dritt dem Vogt vnd  
daruber sol Er dem Richter Zu wandel geben funff pfundt Es sol nyemandt richten  
über kainen widem wann der Bischof Wir Setzen auch also vmb die gericht das die  
Puss Ze von funff pfunden vnd von Sechzig pfeningen ab sey wann vmb die sach da  
Sy Zugehört von allem Recht das ist die Lem vnd die hauwsuchung So gehöret vmb  
nach setzen Zwen und sibenzig pfening vnd über ain Wer den Lawnsrid bricht Zwolf  
pfening vnd wem die scheden geschehen, dem sol man gelten mit der Zwigult Vnd sol  
dem Richter die Puss zefallen, die vor geschriben ist. Wir nemen auch Kirch gericht  
vnd alle gericht Wann man die von altem recht, in der Schran, — vnd auf den  
Dincksteten richten sol doch beleibent, den Gochhäusern, Grauen vnd freyen vnd Dinst-  
mannen Ire gericht die Sie Zu recht angehorend Vnd setzen das nyemand in des ann-  
dern gericht icht richt, Das kain richter Schergen setzen, wann nach des Gochhaus rat  
die Schergen haben vnd nach des Bisdombs rat. Wir setzen auch Wo die richter sched-



lich leut begreiffen mit Iren gerichtten das Sie die Vessen an der herrn schaden auf der  
 gut Sie sitzen Wir sehen Wo ain Richter ein man ichts bezeihet das Im an den Leib  
 nit get, der ain gefessene man ist das Er den weder vessen sol noch Im sein gut, nemen  
 sol noch porgen von Im nemen sol Er sol Im nur fürpieten Spricht Er In aber an  
 vmb ain ding das Im an den Leib geet, So sol Er In vesses auf recht vnd sol doch  
 seins guts nichtz nit nemen. Vnd vor dem gericht enpriß derselb dem Richter mit recht  
 selb dritt mit seinem gericht der Inzicht die Im an den Leib nit geet. Wir Sehen Wo  
 ain Man den andern anspricht Er hab In seins guts entwert mit gewallt on Recht  
 nach der Klager das mit Zwayn bringen den negsten vnd den besten in der pfarr das  
 Er In entwert hat an Recht, mit gewallt den sol man in sein gewer als Lannung sehen,  
 als Lannung Er daraus gewesen ist Vnd sol, der schuldig funff pfund pfenning geben dem  
 richter zu wandel vnd sol dißem den schaden abtun Wenn sein aigen man oder sein  
 Lehenman in ein paustat fert, Vollgt Er Im in ainem Jar nach man sol In lassen  
 faren Versawmbt Er sich ain Jar so pleibt Er der Stat Er mug dann bereden das Er  
 sein nit gewest hab. Vert aber Er aus der Stat in ain annder Stat alles das recht  
 das der herr in der Vordern Stat hincz Im Het, das hat Er auch in diser Stat hincz  
 Im wo ain man Lehen von dem andern hat vnd — smecht In der Lehenherr Er sol  
 Im das Lehen lassen ligen vnd sol Ims nit verindern noch vnd wern Er muß dann  
 durch eehafft uot an werden So sol Er dannoch der mannschafft nachuolgen, kauft aber  
 ain man ain gut, als teuer es ist Er sol sein dingk wol damit schaffen Wer einen Edel-  
 mann veintlichte häimsucht wirdt Er es überredt mit Zwayn oder mit dem gewissen, Er  
 sol in der acht sein vnd hat Er Im seins guts nit gewinnen, So sol Er Im zehen  
 pfund für sein Laster geben vnd dem Richter fünff pfundt, nymbt aber Er Im sein gut, das  
 sol er Im gelsten mit der Zwigullt vnd der den schaden getan hat, der soll selb dritt  
 bereden, das des schadens alsuil sey weil Er des nit tun so sol Er Im den schaden be-  
 reden dem Er da geschehen ist, auch selb dritt Ist Er aber ein gepawr der da hayinge-  
 sucht ist, dem sol für sein Laster gefallen ain pfundt vnd dem Richter Zway pfundt vnd  
 vmb den schaden geschech als vor geschriben ist. Wir Sehen für das der frid gekundet  
 wirt das nyemandt kainen schedlichen man Behalte Behallt Er In daruber was Er  
 schadens tut, mit seinem gewissen vnd seiner vesten den sol Er für In gelsten Darnach  
 vnd Er darvmb beclagt wirdt in 14 Tagen oder Er ist in der acht vnd der den schaden  
 getan hat, der sol selb dritt bereden das des schadens alsuil sey oder dem der schad  
 geschehen ist beredt den schaden selb dritt vnd antwortt man den Scholn dar So ist  
 dir ledig Es sol nyemandt kain trincken vail haben Wann dacz den rechten Getafern wer  
 es darüber tut, der ist fridpruch Es sol nyemandt auf den anndern einfarn noch laisten  
 vmb kain gullt die hinder zehen pfundt ist noch kain Ros oder Henngst sehen vmb kain



gullt Hinder drein pfunden wer die glubb nymbt oder tut der ist fridpruch vnd der sein pfenning auf so getan schaden leicht der sol in verliesen Wer einen schedlichen oder ainen dieb für gericht gefangen bringet der selb oder der Richter sol swern das Er ein so schedlich man sey das man Zerecht über In richten sol vnd sollen dann Recht swern das der Aid war sey darnach sol man fragen, wie man über In richten sol, Es sol nyemandt kainen Zwug verwerffen der Bannersprochen ist Er mug dann hincz Im bringen, mit sibem sein genossen, die dinger darumb man in Ze recht verwerffen sol Welich bezigen man gepessern vnd auf recht Hinfür steen wil der sol das dem Richter verpürgen mit Vier pidermanen rat von der Kuntschefft die angefarn darzu raten die purgschafft sol man für gut haben nach der Vier Mann rat Wer sull gewer bringen weil an ainem gut der sol nemen welle gewer erbringen well aigens gewer oder Lehens gewer oder sagung gewer da gescheh dann vmb das recht sey Wer raub oder dieb wissentlichen kauffer den sol man an ains diebs stat vnd an ains Raubers stat Haben vnd sol er bessern, als vor von dem Raubern vnd dieben gesetzt ist. Wer den annndern mit gewalt Herberigt Es sey pfaß oder Lay das sol Er Im mit der Zwigullt gelsten Er lasse in dann sein gern es sey dann das Er nit fürbas mug So sol Er den schaden ainsaltig vergelsten Wer den annndern fultert tages oder nachtes begreiffet Er In daran vnd wirt Er geneßent So sol Er dem Richter ain pfund geben vnd den schaden mit der Zwigullt gelsten vnd tut Er es hincz ainem Wirt mit des wirttes gewissen derselb wirt sol dem Richter ain Halb pfund geben vnd den schaden mit der Zwigullt gelsten Er nem sich dann mit Aide dauon das Er sein nit weisse Es sol nyemandt kainen mundman haben oder Er ist fridpruch Es sol nyemandt Glait geben, Wann der Lanndher oder der dem Er es empfihlet das wenn deubigs gut finnden wirt der scheueb als recht ist vnd wol für den Schub als recht ist Wer vnrecht masse hat oder vnrecht misset, der sol dem Richter ain halb pfundt geben als oft Er es tut vnd den schaden mit der Zwigullt gelsten Wo man einen nachtprenner in ains mannes Haus mit seinem gewissen findet der sol an ains Prenners stat sein. Wer Hollizer in den Vorsten oder in den pauholzern vber des Huetters willen der soll es gelsten mit der Zwigullt vnd sol es dannach dem Richter waundeln Es sol nyemandt kainen schutzen mit Im fuern Er Hab dann drew pfundt gullt oder Er sey ain Richter Wer annnders so get an schutzen Begreiffet der sol In die Henngst vnd die Armbst nemen vnd sol Sie an das gericht antwortten für schedlich leut Wer ainen man auf seinem gut hat wes Er sey der sol Im kain Laid tun Vnd sol Im Zu liechtmessen wider vordern an Zeitlicht diust sol Er Im tun. — Wer ainen menschen zu tod slecht da sol man vber richten als recht ist Es sol nyemandt khain purg haben Er hab Sie dann an des Lannds schaden geschicht khain schad darauf So ist der Herr vnd die Purk in der acht oder Er pesser als recht ist. Es sol nyemandt



in der Graffschafft mer beherbergen, dann Er Zu recht sol vmb nottnufft sol man richten nach dem alten Rechte. Wer sein trew an seinem rechten Herrn pricht an Im selben an seinen Kinden an seinen purgern der ist in der acht vnd sol es der Herr rechnen an seinem Leib vnd an seinem gut Weller Richter den frid vnd die sag mit den wandeln vbergreiff, der sol dem Herrn von dem Er das gricht hat Zehen pfundt geben vnd sol den schaden mit der Zwigullt gesten Wer dem anndern sein Leut einnimbt, die Er in nucz vnd in gewer Hat gehabt, die sol Er Im antwurtten vnd sol der das recht hincz Im tun vnd gewer an den Leuten sol Er behaben mit Zwain Weller Graf frey oder dienstmann Jar vnd tag in offen pann ist dem sol man in die acht tun Ist es aber ain ander Man So sol man In vber drey monat in die acht thun Vnd Wer alslang als vor von dem Pann geschriben ist auf den gesellet zu gleicherweis der Pann. Wer Zwischen zwain Weinten ainen Hanndfrid macht vnd der von aintwederem zerbrochen wirt ainer der den frid gemacht hat der hat gewallt ainen an Zusprechen, der den frid zerprochen hat, ob er es selb dritt auf In bewarn mag So sol der der den frid zerprochen Hat in der acht sein Vnd sol den schaden mit der Zwigullt gesten ob der schad an ainen todslag ist Ergeet aber ein todslag da sol vmb geschehen als vmb den todslag gesezt ist Vnd sol dem Richter pussen als ain fridbrecher Man Ist das der der den frid gemacht hat, einen der In zerprochen hat, durch lieb nit ansprechen wil der Richter in der Graffschafft Er geseffen ist sol in Zu XIV Tagen Lannden kombt Er zu dem tag nit noch bewart Gehafft not nit, oder das Im der tag nit gekundet sey So sol Er die Puss leiden die ainer leiden muß der den frid Zuprochen hat vnd sol der Richter den gewallt haben, das Er selb dritt beware die schuld auf den fridprachen man ob der Hanndfrid Precherman eehaft not bewart das Er Zu dem tag nit komen mocht oder das Im der tag nit wurd gekundet So sol man Im Zu recht ainen andern tag geben Ist aber der der den Hanndfrid zerprochen hat, ein so gethan man, das In den der den Handtfrid gemacht hat, nit getar ansprechen So sol Er swern das er vor vorchte seines leibs In nicht getur ansprechen noch so gethan schuld auf In bewarn Ob der Frid Zusprochen wirt an des Wissen der In gemacht hat So sol derselb des swern das Er sein nit enweisse das der frid zerprochen was Ob ain Man geit frid seinem Weindt für sich selb vnd für die seinen vnd ainer der seinen den frid bricht So sol Er als Er sein Inwirt sich desselben aussen vnd sol bereden, das es an seinem willen vnd an sein wissen geschehen ist vnd sol mit den In gelaidigt hat nach seiner Bet, auf In seyn vnd nimbt Er In wider an sich Er ist mitsambt Im fridpruch Ob zwen Weind ainen frid aneinander geben habent vnd aneinander gegend auf dem weg Oder ob zwen freund aneinander komend auf dem weg vnd mit aintwederen ain Man ist, der des andern Weind ist vnd frids von Im nit hat Vnd wil ainer sich seins freunds trosten vnd



wil disen anweign sein Gefell, der sein frund ist oder ainer der Handtfrid mit Im hat sich seines sol das Underfarn vnd mag Er das nit vnderfaren So sol Er dem Hellsen, dem diser da an weiget Tut Er des nicht Er sey fridpruch vnd trewlos. Ob zwen frund oder zwen Veind die frid mit einander habent aneinander auf dem weg wider farendt vnd Ir ainer vnder den Zwain furt ain mit Im, der frid vom Im nemen nit hat vnd furcht Er das Er Im nit tun well So sol Er zu Im sendden vnd sol sprechen der Man ist mit mir der von noch nit frid hat Lat das durch mich das Ir Im zu disen Zeiten nit tut Bey mir vnd wil Er des nit tun Ist Er sein Veind, so hat Er den frid Zerprochen. Ist Er sein frundt so hat Er sein trew Zerprochen Wo Zwischen Zwaien Veinden ain frid gemacht wirt den frid sol nyemandt widerpieten Er der Zeit da Er vor erst hin gemacht ist Wer das tut, der ist fridpruch Wo zwen veind frid aneinander gebent vnd Ir aintweder ettwer seiner Leut oder seiner frund aus dem frid nymbt, für die Er den frid nit stetigen wil noch enmag derselb sol Er sich aussen vnd sol Im kain Hilf tun wider Ihnen alle dieweil vnd der frid wern sol tut Er es darüber So hat Er den frid zerprochen Wer in dem Landfrid gelaidet wirt, der sol das anclag mit rechen tut Er es darüber Er ist fridpruch Ob zwischen Zwain Veinden frid gemacht wirt vnd ainer vnder In seinen mag oder omb Solld Hilf peuten auf den andern in der Zeit vnd der frid wern sol Er ist fridpruch. Die Herzoglichen noch die Bischof noch kain Richter sol schedlich leut nit heirat an sich nemen, das Er Sie scherm des gesagten rechnus des Gerichts Wer offennlich raiset wider Yemandt der den frid gesworn hat, dem Raishaubtman den sol man enthaubten Ist das Er ain Man raiset, aus dem Land vnd das Er an der durchfart Yemandt schaden tut Vnd den nit pisset in Sechs Wochen den sol der Klager bey dem Aid omb den frid ansprechen Vnd sol Im den schaden Zwiir gelsten. Welich Achter kombt flüchtig in ains Manns Hawß des Hawßes Herr sol Im Hellsen das Er daraus an schaden komb Vnd daromb sol Er nit in der acht sein Wirt aber der Achter in dem Hawß funden vnd sich der Wirt nit mag bereden Er weist das Er in der acht wäre So sol man das hawß vnd den wirt in die acht tun vnd ster an des Richters Beschaidenheit Ob yemand mer in dem hawß sei den man daromb achten sol an die Hawßfrau une die clainen kinde. Ob ein achter ainen andern Achter seinen genos oder seinen Vndergenos zu dem gericht antwort, der In dar antwort, den sol man aus der acht lassen. Vnd sol ober disen richten dieweil ein Man in offen Pann ist vnd in der acht ist So mag Er kain lehen gelaihen oder empfaen geschicht es darüber es hat nit crafft khain weltlich Richter sol omb kainen pfaffen nit richten, omb kain ding Er werd dann entsetzt von seinem Bischof, Closter Kirchen, freithof Widem Mulgassen sollen frid haben Wer die angreift der ist fridprech. Wer Weingartten vnd Pawmgartten abhaut oder nachtes oder tags daraus stillt vnd Impen Was auch daraus stillt der ist frid-



pruch Es sol kein Richter an dem gericht sitzen Er hab den feldbrief bey Im deutsch geschriben oder Er geb dem Herrn des Richter Er ist als oft Er es vber geet, fünf pfundt Wer mit treichen oder mit nehen oder mit stricken oder mit kainer beraitschafft das Wild veracht tages oder nachtes vnd Habich oder Sperber ersteiget der ist aus dem frid Pfaffen Munchen Weiben sol man richten nach aller Irer clag an Ires Vogts frag vnd on für Zug Wenn Sie clagen das der frid an In zerprochen sey Es sol nyemandt zu des Richters noch zu des Grauen gericht komen mit Harnasch und Armbst oder Er sol dem Grauen oder dem Richter zehen Pfund geben Wer aistung oder weisung haben wil der sol swern das Ers an Vbel ist habe Wer den annern pfenndet on fronbot, der ist fridpruch Loterpfaffen mit Lanngem Har vnd Spielleut die sind aus dem frid Welich Mollner mer nimbt dann den dreissigsten tail der sol dem Richter geben Zwenundfibenzig pfening wer den andern anspricht das er den frid an Im zerprochen hab vmb ain dunk das vber Sechs schilling der Hannen gezeuchet hincz des leib sol man richten Ob er sich nit bereden mag Ist aber dos dingk vber Sechs Schilling nicht So sol Er sich selb dritt bereden oder Er sol den schaden Zwiwaltig vergellten Vnd sol es dannoch dem Richter Waundern khain Richter noch kein Scherg noch kein ander Man sol sich der pfaffen gut noch Ire totten mit gewalt nicht sol vnderwinden on sein Bischof vnd on sein Tchant wer es anders nimbt, der ist fridpruch Wer den andern raufft oder an das Maul slecht oder Im ainen Peul slecht oder In mit ainem knüttel slecht, das Er In nit verwundet der sol ain pfund geben Vnd dem Richter Zwenundfibenzig pfening on die kind die under 14 Jarn sind vnd on Ob ain Man oder ain frau Iren Gehaltten on messerslag vnd Siwertslag slecht vnd on wunden Wer den andern wundt, on dem der sol Im für Jeglich wundung ain pfund geben vnd dem Richter für die Wunden all ain pfund geben man sol Handt für Hanndt ablagen vnd ain glid für das ander Wer den andern raubet on widerpot den Er vor wol gegrust Hat vnd sich des selb dritt mit den genannten nit bereden mag, dem sol man die Hanndt ablagen vnd sol den schaden dreyfund gellten vnd der In darvmb anspricht der sol Im darvmb swern das Er In nicht mutwille Wer messer in den hosen oder anderswo rausholn trait Wirrt man des Inne dem sol man ab die Handt ablagen Wer ainem Mann seinen Konen Hinfurt der ist in der acht, Schach, raub vnd Strafraub sol kainen auffschub haben wen damit begreift da sol man vberrichten Es sol ain Vergleich Richter in Vergleichung Stat vnd in Vergleichung pfarr mit achten der besten vnd der trewisten bey dem Aide vor der kirichen den kauff setzen. Smiden Webern Schustern Maderu Zimerleuten vnd den andern allen vnd wer mer nimbt dann Im gesetzt ist der sol dem Richter also oft Zwenundfibenzig pfening geben Es pfenndt ain Jeglich man in Zellen wol vnd sein hinderessen on fronbot vmb seinen Zinss vnd vmb sein gut wol Wer disen frid nit swern wil der ist aus dem frid vnd sol man Im von nyemandt kein recht tun Vnd sol allen clagen von Im recht tun Wies an diesem brif vergessen ist das sol man nach dem alten recht richten Vnd das diser frid stat vnd vzerbrochen beleibe So ist dieser brif versigelt mit vnserm Insigl vnd mit der vorgenannten Fürsten Innsigel die den frid gesworen haben diser Frid ist gestettigt vnd gesworen Datum Regenspurg do von vnser Herr gepurt was Lawsent Jar vnd Zwan hundred Jar vnd Ains und Achezigt Jahr an dem achtten tag der Ziwelf.